Über

Das Englische Rechtsbuch

Leges Henrici

—

Liebermann

ÜBER

DAS ENGLISCHE RECHTSBUCH

LEGES HENRICI

VON

F. LIEBERMANN

HALLE a. S.
MAX NIEMEYER
1901

DEM ANDENKEN

AN

WILLIAM STUBBS

DEN MEISTER DER ERFORSCHUNG UND DARSTELLUNG
ENGLISCHER GESCHICHTE IM MITTELALTER

† 22. APRIL 1901.

Sie hören nicht die folgenden Gesänge,
Die Seelen, denen ich die ersten sang.



Inhalt.

Über die Leges Henrici.

1. Die Leges Henrici I. genannte Schrift wird seit dem 16. Jahrhundert hochgeschätzt als Quelle des Englischen Rechts im beginnenden 12. Jahrhundert. In der Geschichte der juristischen Literatur der Britischen Inseln nimmt sie den zeitlich ersten Platz ein in der Reihe jener Rechtsbücher, welche geltendes Recht in logischer Ordnung darstellen und oftmals zuerst niederschreiben, ja bisweilen sogar erst den frühesten allgemeinen Ausdruck für eine bis dahin unbewusste Rechtsanschauung oder Gewohnheit finden. Der Umfang dieser Schrift, die ich der Kürze halber **Hn** nenne, erreicht zur Hälfte den aller früheren Gesetze Englands zusammen und zu zwei Dritteln den des zeitlich nächstfolgenden Rechtsbuches des Glanvilla. In vielen Stücken bringt Hn das einzige Zeugniss von sonst spurlos vergangenen Einrichtungen; überall gilt ein Rechtsbuch aus einer Zeit vor dem Beginne der Staatsarchivalien oder periodischer Gesetzgebung doppelt werthvoll. Vollends 'für das feudale Stadium der Englischen Rechtsgeschichte bildet Hn das fast einzige Denkmal'.[1] Und der Verfasser, der Fränkisches Volksrecht, Kanones und Patristik citirt und gelehrt redet, enthüllte sich schärferem Auge als Berufsjurist. Nicht wie für Angelsächsische Gesetze und Leis Willelme ist für Hn's Mittellatein Anglistische oder Romanistische Sprachkenntniss erfordert. Also müsste man erwarten, Hn habe eingehende Benutzung gefunden bei den Erforschern des Germanischen Alterthums, des frühen Englischen und Normannischen Rechts oder der Geschichte Heinrich's I.

Dennoch fühlte sich mancher Leser abgeschreckt von dieser 'wüsten Compilation', deren 'dunklen Schwulst' jeder beklagte. Frei-

1) Pollock and Maitland *Hist. of Engl. law* II 670.

lich leidet die Sprache Hn's nicht bloss an Schönheitsfehlern und krausen Wortbildungen, die für Ducange's Glossarium viele, nur theilweise richtig erkannte, Stoffe lieferten; sie lallt mit schwerer Zunge so eigenthümlich, dass der Herausgeber den Sinn vieler Stellen wird Deutsch umschreiben müssen: eine Übersetzung wäre oft unmöglich. — Wie der Ausdruck so scheint die Handschrift des Verfassers höchst undeutlich gewesen zu sein: das beweisen die argen und theilweise unheilbaren Schreibfehler schon im Archetyp, der doch noch im 12. Jahrhundert geschrieben war. Doch lautet, hoff ich, der künftige Text, dank mühsamer Vergleichung des Sprachgebrauchs, dem Original des Verfassers gleich, ausser an nur wenigen zerstörten Stellen. — Dass der frühere Druck Interpolationen späterer Zeit berge, schloss man nur aus der irrigen Annahme, manche Stelle des Werkes, dessen Vorwort vor 1118 entstand, kenne Einrichtungen und Schriften der Mitte des 12. Jahrhunderts, namentlich Gratian. In Wirklichkeit zeigen die bisherigen Editionen allerdings einige Interpolationen; diese alle enthielt der Archetyp noch nicht. Doch sind nur zwei oder drei Stellen davon länger und wichtig, darunter Heinrich's Freibrief für London. — Manchmal bringt den Leser Hn's ein anderer Mangel zur Verzweiflung: es fehlt oft jede Ordnung des Stoffes; die Überschriften führen häufig nur irre über den Capitelinhalt; und doch ziert sich der Verfasser mit philosophischen Kategorien und Eintheilungen: gleichsam leeren Rahmen, in denen kein oder ein unpassendes oder nicht füllendes Bild steckt. Nur ein alphabetischer Index wird Einzelnes zu finden ermöglichen. — Stören die vielen Wiederholungen mehr den ästhetischen Sinn, so bedürfen dagegen die zahlreichen Widersprüche einer Erklärung: sie liegt in den verschiedenen Rollen, die der Verfasser spielt. Bald compilirt er veraltetes, fremdes, kirchliches Recht — manchmal gedankenlos, ohne den Gegensatz zum damaligen weltlichen Rechte Englands auch nur anzudeuten —, bald stellt er geltendes aus dem Leben gut beobachtend dar. Für letzteres wird er, wenn genaue Quellenuntersuchung jenes nur Abgeschriebene ausgesondert und für die Annahme uns verlorener Vorlagen nur ganz geringen Spielraum gelassen hat, um so aufmerksameres Gehör finden, als er sich als ein Iustitia regis, also

als der zuständigste Kenner des Landrechtes und des reichsgerichtlichen Processes, entpuppen wird. Freilich erblickt er die Dinge nicht immer vom festen Standpunkte des Kronrichters: bisweilen beräth er auch die Partei oder den feudalen Gerichtsherrn; hier spricht er als harter Formaljurist, der alle Rechtskniffe kennt, im Dienste des habgierigen Fiscus und im Bund mit dem regierenden Adel, dort als galliger Sittenprediger oder mitleidiger Volksfreund. Manches Räthsel des Werkes löst sich kraft des Schlüssels, den die Kenntniss von der Seele des Verfassers bietet: nicht bloss die allerdings nachweisbare Flüchtigkeit der Ausführung, die nie zur Reife gedieh, verschuldet den schweren Ausdruck, die Unordnung, das Schwanken des Urtheils. Der Mann selbst ist als Denker und Literat rückständig gegenüber der klaren Logik und dem glatten Stil der Schule Lanfrancs.

Gerade die ganz eigenthümliche Art, oder lieber Unart, des Verfassers zu denken und zu reden ermöglicht nun den Nachweis, dass er den Quadripartitus, den er in Hn seitenlang abschrieb, selbst verfasst hatte. Und so ergiebt sich einiges Biographische für den bisher so schattenhaften Anonymus. Wenn er nun zuerst einem der vornehmsten Kirchenfürsten und Staatsmänner vertraut gedient, dann als Kronrichter gewirkt hat, wenn er zuerst mit Glück Rechtsquellen zu sammeln und zu übersetzen, dann lebendigen Brauch im Einzelnen genau darzustellen verstanden hat, so liegt es vielleicht doch nicht allein an seiner juristischen und literarischen Unfähigkeit, wenn ein Gesammtbild des Rechtes sich aus Hn nicht gewinnen lässt. Vielmehr der Stoff selbst trägt zum Theil die Schuld: Unklarheiten und Disharmonien in Hn bezeichnen jene auch aus anderen Gründen nothwendig anzunehmende Übergangszeit, in der neben und über Cnut's Recht die Rechtsanschauung jener Normannen sich geltend machte, welche in den regierenden Classen und im Königsgericht allein vertreten waren. Es ist ein Zeichen nicht bloss eines Wirrkopfs, sondern der systemlosen, schwankenden Verfassung einer Übergangszeit, wenn Hn seitenlang Cnut ausschreibt und doch die Feudalität vielleicht am stärksten betont. Schon tritt amtliche Strafe für Todtschlag bisweilen an Stelle des Wergelds. Aber im ganzen bleibt Hn conservativ den

Reformen feind, blind für Keime einer künftigen Rechtsentwickelung, greisenhaft dem absterbenden Rechte zugewendet. Mit gutem Grund hängt daher die Rechtsgeschichte das Werk den Quellen der Angelsachsen an und weigert ihm den Platz als Vorgänger des einheitlich klaren Glanvilla.

2. Den seit dem 13. Jahrhundert gangbaren Titel des Werkes *Leges Henrici* behalte man bei und übersetze nur *Leges* nicht etwa als 'authentische Gesetze'[1], sondern im Sinne des Mittelalters durch 'Rechtszustand, Verfassung'.[2] (Die unoriginale Ordnungszahl *primi* stand noch nicht im Archetyp, da sie in der einen Handschrift nur ein späterer Nachtrag ist.) Zwar bezeichnete der Verfasser im Quadripartitus[3] als *Leges Henrici regis Anglorum* den Krönungsfreibrief Heinrich's I. (CHncor.), und nicht das Rechtsbuch Hn. Ferner stehen die Worte *Leges Henrici* über Hn nicht etwa als Gesammtüberschrift, sondern verquickt mit der ersten sich nur auf den Freibrief beziehenden Rubrik. Ja sogar, Hn führte vielleicht einen anderen Titel im Anfangsstadium oder wahrscheinlich doch als der Verfasser das Werk nur erst plante. Im Quadripartitus hatte er nämlich hinter den zwei uns vorliegenden Büchern, die nur übersetzt bezw. gesammelt waren, ferner versprochen einen frei[4] verfassten *Liber III: De statu et agendis causarum,* was in seinem Latein etwa heisst: 'Von Gerichtszuständigkeit[5] und Processformen bei Rechtshändeln'. Diese Zeile trifft erstens den Inhalt Hn's ziemlich gut[5], da ja ein so bunter Haufen sich kurz nur nach der Farbe der meisten Steine benennen lässt; und zweitens lautet die erste Rubrik Hn's hinter jenem Freibrief, also der Beginn des eigentlichen Werkes *De causarum pertractatione.* Wahrscheinlich ist Hn

1) Das Buch giebt sich und galt im Mittelalter nicht als authentisch, s. u. n. 6. 35. 2) Diesen Sinn, und nicht etwa Hn, meinten Londons Bürger 1141, als sie die Kaiserin baten, *ut leges eis regis Edwardi observare liceat, quia optimæ erant, non patris sui Henrici, quia graves erant;* Contin. Flor. Wig. II p. 132. Round *Geoffrey Mand.* 366 versteht 'Finanzsystem' wohl zu eng. 3) S. u. n. 41. 4) Dies folgt, weil er sagt: *I. transtuli, II. collegi;* Quadr., Arg. 30. 5) Maitland urtheilt, wenn überhaupt ein Plan vorliege, sei Hn eine Abhandlung über Jurisdiction *Domesday* 80.

von hier ab identisch[1] mit jenem sonst spurlos fehlenden dritten Quadripartitusbuche oder deckt sich doch grossentheils inhaltlich mit dieser vielleicht nur geplanten Fortsetzung: es ist nicht recht vorstellbar, mit welchem anderen Stoffe, als eben mit Hn's Bausteinen der Verfasser jenes Werk, dessen Plan er uns nennt, hätte aufführen können. Sobald nun aber jene Abhandlung, die vielleicht anfangs nur als ein Abschnitt, als ein drittes Buch, gedacht war, sich auswuchs zu einem Sonderwerke, bedurfte dieses eines Prologs. Deshalb wohl pfropfte der Verfasser, der zwar sonst keine ganze Urkunde in Hn aufgenommen hatte, diesen fremden Bestandtheil dem Werke auf. Damit wäre erklärt, dass Hn, trotz vieler sonstiger Wiederholungen, auf den Freibrief sich nie zurückbezieht. Auch zeigt sich vielleicht eine Spur, wie das Quadripartitus-Stück, um vor Hn zu passen, eine Umbildung erfuhr. Das Prooemium empfing nämlich hierfür den Zusatz, Heinrich's Gesetzgebung glänze auch *in divinis legibus:* vielleicht eine Vorbereitung darauf, dass dem Englischen weltlichen Recht in Hn das kanonistische Capitel 5 vorangehen wird. — Nachdem nun der Verfasser seinem Rechtsbuche die Krönungscharte sammt dem den Königshof lobhudelnden Vorwort vorangestellt hatte[2], erwähnte er doch Heinrich's Namen wahrscheinlich auch im Gesammttitel. Gegen die herrschende Meinung scheint also der Titel *Leges Henrici* echt oder ein Rest der originalen Überschrift.[3] Einen anderen König, etwa Cnut, Eadward III.[4] oder Wilhelm I., konnte der Titel schwerlich nennen: historische Sonderung oder der Wunsch, eine Einrichtung durch den Edelrost des Alters zu verschönern, liegt dem Verfasser

1) Ein fernerer Grund unten n. 41. 2) Ähnlich verfuhr ein Rechtsbuch der Normandie; vgl. *Très anc. cout. Norm.* ed. Tardif p. LIX; dagegen apokryph ist der Prolog zu den *Établissements de s. Louis.* 3) Sonst müsste ein Schreiber des 12. Jahrhunderts, unser Archetyp oder ein Vorgänger, Titel und Charta sammt Vorwort aus dem Quadripartitus herausgezupft und vor den Beginn Hn's hineingestopft, also zwei Werke Eines Verfassers vermengt haben: zu welchem Zwecke? 4) Allen bei Thorpe *Anc. laws* 268 behauptet grundlos: 'The object was a collection of the customs that prevailed under the Confessor'. Die meisten Kritiker wiederholen dies.

fern. Im Gegensatz zu zeitgenössischen Rechtsbüchern verhüllt Hn nirgends seine Abfassung unter Heinrich I.[1] Das einzige Mal, wo er Edward allein erwähnt, stellt er dessen Verfassung doch nur für Hundert- und Zehntschaft als massgebend hin: 8, 6. Er nennt nirgends die *Laga Eadwardi* als sein Thema im Allgemeinen; er bietet zur Hälfte Normannisches Recht, und das doch mindestens nicht ganz ohne Bewusstsein. Das andere Mal schliessen *Cnut vel Edward* die Reihe der Angelsachsen-Könige: 20, 3.

3. Ein so langes Werk wie Hn pflegte damals nicht ohne Rubriken zu erscheinen. Dass er es in Capitel geteilt habe, sagt Verfasser selbst 8, 6. Und die, bis auf wenige Varianten schon im Archetyp vorhandenen, 94 Überschriften, deren Zahl zur Übersicht genügen würde, dürfen trotz ihrer Mangelhaftigkeit, bei der flüchtigen Unordnung des Verfassers, ihm wohl zugerechnet werden. Freilich betreffen sie meist nur den ersten Paragraphen eines oft langen Capitels; aber dass dieses verschiedenen Inhalt birgt, ist die Schuld der Disposition: um den Capitelinhalt zu erschöpfen, hätte die Rubricirung fünf oder zehnmal so lang ausfallen müssen.[2] Freilich lässt manche Rubrik den Inhalt nicht einmal des ersten Satzes ahnen; so lehrt c. 47, überschrieben *De causis criminalibus*, zuerst die Pflicht des Verklagten, auf Criminalklage sofort ohne Rathserholung zu antworten; manche Rubrik copirt nur nebensächliche Wörter des Capitelbeginns; eine irrt, beeinflusst von der vorhergehenden Rubrik oder von einem Wort mitten im Capitel; eine missversteht die erste Textzeile bis zum Unsinn (86) und eine rückte zu tief im Text — dies vielleicht Schuld des Archetyps —: Rubrik 42 gehört nämlich vor 41, 2. — Die Rubricirung scheint der des Quadripartitus ähnlich, ist also wohl original.

4. Vom Entstehungsorte (Winchester?) aus fand das Werk im Mittelalter, so weit wir wissen, keine weitere Verbreitung als nach London hin. Die eine Handschrift ist im Exchequer zu Westminster gefertigt; alle anderen sind Copien der *Leges Anglorum saeculo XIII in. Londoniis collectae*[3], einer Compilation der Guildhall.

---

1) 7, 1. 20, 3. 2) Unter Überschrift *overseunessa* steht Wichtiges über Processladung 41; vgl. 31. 37. 3) Von mir so betitelt; Halle 1894.

Letztere schreibt Hn nicht nur vollständig ab, sondern schmuggelt ausserdem Einzelstücke daraus in die *Leges Edwardi Confessoris* und in die *Willelmi articuli X* ein.[1] Schon sie benutzt Hn im halb antiquarischen Sinne, der freilich einem Zukunftsprogramme dient. Glanvilla und Bracton kennen Hn nicht. Die Barone unter Johann forderten *Leges Edwardi et Henrici*; da sie nur den Krönungsfreibrief benutzten, der Edward nennt und *Leges Henrici* hiess, so ist nicht anzunehmen, dass sie an das Rechtsbuch Hn dachten.[2] Erst Lord Coke citirt Hn (aus Handschrift Sc) oft und nicht bloss als Antiquar. In den drei Jahrhunderten nach etwa 1230 scheint Hn vergessen: diese Kost schien zu unverdaulich angerichtet selbst fürs unverwöhnte Mittelalter; ästhetischen Genuss oder dem Schüler etwa ein Muster der Methode zu bieten, vermochte das Werk nicht. Aber dieser literarische Unwerth war nicht der einzige Grund solcher Missachtung: seit 1160 etwa trieb das Englische Recht in schnellem Wachsthum feine Blüthen, die geschickte Juristen für die Zukunft sorgfältig classificirten. Es blickte nicht mehr auf seine Wurzeln, die erst der geschichtliche Sinn der Neuzeit wieder ausgräbt. Die Kleinheit des von Hn eroberten Leserkreises ist zum Theil eine Folge und zugleich ein Beweis der einschneidenden Bedeutung, die dem Zeitalter Glanvillas in der Englischen Rechtsgeschichte zukommt.

5. Das Werk ist uns schlecht überliefert: Original und Archetyp fehlen. Die älteste Handschrift ist um ein Jahrhundert jünger als der Verfasser, jede andere um zwei oder mehr. Wo die Lesart zwischen den beiden Codices-Classen variirt, ist die Frage, wie der Archetyp las, zumeist leicht lösbar. Dieser aber, d. h. was in jenen beiden gleich steht, war bereits arg verderbt. Zur Heilung muss erstens die aus dem Quadripartitus bekannte Art des Verfassers, an seinem Texte herumzubessern und für einen Begriff neben dem Englischen auch einen Mittellateinischen Ausdruck zu geben, herangezogen werden; sodann die in flüchtiger Schrift des 12. Jahrhunderts dem Paläographen bekannte Ähnlichkeit zwischen *n* und *u*;

1) ECf 32 A 11 und Wl. art. retr. 15 aus Hn 7, 4. 78, 1. 2) Gegen Freeman *Norman conq.* V 872.

ni und *in, m, ui, iu, iunt*; *i* (oder Theil von *n u m*) und *c t r*; *c* und *t*; Rune *wen* und *þ, p*; *s* und *l, f, g, d*; und zwischen den verschiedenen Abkürzungszeichen für *ra*[1] *ur er m n*. Dann verschwindet durch einfachste Emendation unter den niederen Localgerichten das Gespenst *erthmot* und wir erhalten mit *diuisis uel merchimotis*[2] das Englische Wort fürs 'ländliche Grenzgericht'. Dann scheint der Strassenzug nicht mehr abgelenkt *cum minis*[3], sondern *terminis*: 'durch Grenzsteine'. Bei der Fehde aus Blutrache darf man an Vater- und Muttersippe nur mit Unterschied nicht etwa Gericht, sondern 'Rache üben': *iudicandum* ist in *uindicandum* zu bessern 88, 11. Den Herrenverräter straft *euisceratio* ('Ausweidung') und nicht *eius causatio*.[4]

6 Die älteste und beste Handschrift ist Sc, Scaccarii Liber rubeus, ein Sammelband vom Archivalienforscher Alexander von Swereford, der nach vierzigjährigem Exchequerdienst[5] 1246 starb, besessen, theilweise geschrieben, corrigirt und zu rechtshistorischem Zwecke, aber auch praktischem Gebrauche der Fiscusbeamten, angelegt. Der Band gehörte dem Exchequer bis 1870 und liegt jetzt im Public Record Office. Mit Ausnahme des Gedruckten, also auch Hn's, ist er herausgegeben, allseitig genau beschrieben und gelehrt bevorwortet worden von H. Hall.[6]

So vornehm dieser Fundort Hn's ist, so hat doch Sc nie den Recordrang der Unscheltbarkeit, wie er einer Königsurkunde, etwa dem Domesdaybuche, zukommt, besessen. Sc enthält auch manche Privatarbeit, ja eine antiroyalistische Fälschung der Guildhall.[7] Keine Spur, dass Hn je auch nur als halbamtlich[8] betrachtet oder gar im Gericht citirt worden sei, wie das mit anderen Stücken Sc's *pro evidentiis, sed non pro recordo* geschah.[9] Einstmals begann Hn.

---

1) So zeigen Drucke *curuatus* für *erau.* 2) in erchmio. *Sc;* in herimo. *K;* in hermo. *Co Or;* in erthmo. *Drucke* 57, 8. 3) cum *statt* teratle; minis *verbessert aus* muris *Sc;* ruinis *Sl;* ramis *K Co Tw;* pannis *Or Gi* 80, 3a. 4) cācio *Sc;* accusacio *Rest;* excoriatio *Somner* 75, 1. Lies 78, 2 *stumblum* (Stachel des Viehtreibers) statt *strub.;* 78, 5 *bastardis* statt *bledstod.* 5) Er war auch Archidiakon von Shrewsbury und Domschatzmeister von London. 6) *The Red book of the Exchequer* (Rolls series) 1896. 7) Vgl. meine *Leges Angl.* 32; Hall p. XCVI. 8) Vgl. u. n. 35. 9) Hall p. IX.

jetzt auf folio 16—29, den Band; alles jetzt Voraufgehende[1] ist erst später vorangestellt. Hn scheint um 1225 geschrieben und gleich darauf, von Swereford[2], corrigirt. Dieselbe Hand fügt den Tractat[3] über die Hufenzahl der Stämme vor der Hegemonie der Westsachsen und über die drei Rechtsgebiete Englands hinzu. Dann folgt in anderen Händen[4] die *Constitucio domus regie*[5], ein Tractat (vor 1135 begonnen und kurz nachher vollendet) über Gehälter der Beamten und Dienstboten des Königshofes, darauf auf neuer Lage der *Dialogus de Scaccario* von 1178 und später der Hauptinhalt des Bandes: Swereford's Sammlungen und Auszüge von Scutagien 1155—1212[6], über die Ritterlehen von 1166, 1211, *de serjantiis* und Honors[7], und vieles andere, alles von Hall fleissig und verdienstvoll edirt. Bereits vor 1251[8], aber vielleicht doch nicht ursprünglich, war all dieser Stoff mit Hn zusammengebunden.[9] — Der Sc-Schreiber Hn's ist gedankenlos[10], setzt spätere Wörter zu früh, missversteht das Englische, z. B. *wera* als *werra* und *geþaldes* zweimal als *sc paldes.*[11] Aus dem Original erhält er öfters die Englischen Runen, die Sigle ·N· für *enim,* einmal *cāe* für *causae* — sonst bietet der Text nur *e* für *ae* — 7, 3. Dagegen eine Schreiber-Eigentümlichkeit ist *ss* für *s*[12] im In- und Auslaut; häufiger zeigen auch andere damalige Handschriften *nb, np* statt *mb, mp*; *ngn* statt *gn*; *sc* für *c*; *c* für *sc*; *ci* + Vocal für *ti*; *-xcc-* statt *-xe-*; *ecc-* statt *ec-*; *p c m* statt *pp cc mm*[13]; *legittimus*; *equs.* Diese Orthographie zeigen andere Stücke des Bandes Sc nicht, auch nicht

1) Katalogisirt bei Hall p. LXV—LXXXIV. 2) Dieselbe Hand corrigirt auch fol. 47 Swereford's Werk und den Liber niger Scaccarii und schreibt die Randbemerkung über 1226, die schliesst mit *Alexandro archidiacono Salopiae . . qui . . hoc scripsit; cuius liber iste fuit;* ed. Hall 1011. 3) Vgl. meine *Leges Lond.* p. 7—10. 4) So schien es mir; 'nicht in Einem Zuge' Hall p. LXI. 5) ed. Hall p. 807. 6) ed. Hall p. 3—445. 7) p. 455. 575. 8) S. unten n. 8 über Hg 9) Später erhielt der Band Nachträge bis zum 16. Jahrhundert. 10) für *terminum* setzt er *testimonium, tantum* 11) 12. 90, 11a. 12) *transs, sponssa, ressspondeat, disscussio, defenssor, -uerssus, -rssia, -rssc.* 13) *menbris inpunitus; dingnis singnum pungne; inscidat discendi* statt *dic.; ccma* für *schema; fraccio percuciat; execrcitus; pecunia; apellare suplicium acomodare.*

Swereford's autographe Zeilen.[1] Auch gebraucht diese Hand ein eigenthümliches Schluss-*s*.

7. Sc allein bewahrt richtige Wörter[2] und ganze Zeilen[3], die allen anderen Handschriften fehlen, entstammt also ihnen oder ihrem Archetyp nicht. Dagegen Sc's Corrector, der, wenn er nur des Schreibers Textlücken[4] oder Verschreibungen gebessert hätte, ja bloss dessen Vorlage noch einmal collationirt zu haben brauchte, hat allerdings die andere[5] Handschriftenclasse, die der Londoner Gildhalle, herangezogen[6] und aus ihr Corruptelen hineingesetzt: Dass Heinrich I. auf dem Throne folgte, lässt der Londoner *assensu*[7] *baronum* geschehen und zur Dreitheilung Englands erwähnt er die *Britannos*[8]: beide Interpolationen, von baronialer[9] und Grossbritannischer Tendenz, trägt der Corrector in Sc nach. So schlimmbessert der Corrector gemäss London *ex sponsione* zu *exponsione, plana* zu *plena, tria* zu *IIII* und unterpunctirt ein richtiges *uero*[10], das London fehlt. Der Corrector ist älter als irgend eine der Londoner Handschriften; er mag also das Original der 'Leges Anglorum saec. XIII in. collectae' benutzt haben.[11] Er nimmt die grösseren Londoner Interpolationen nicht auf: entweder weil er sie als falsche Zusätze erkannte, sei es aus dem Inhalt (wie denn Swereford kritisch sein konnte), sei es aus ihrer ursprünglichen Stellung am Rande; oder aber der Londoner hat diese Interpolationen erst in eine spätere Ausgabe hineingesetzt.

Dass etwa der Londoner umgekehrt Sc, und gar in corrigirtem Zustande, gekannt habe, ist seines höheren Alters wegen

1) ed. Hall p. 1010. XCI. 2) *propter faidiam* (Rest: *per fald*) 88, 13; *postquam aliquis* (Rest: *nemo*) 53, 6. 3) 5, 4; 20. 47. 88, 2; 13. 90, 11c. 4) So 7, 3a. 5) Daher setzt er zu Wörtern, die der Schreiber irrig vorweggenommen hatte, *Vacat* 74, 1. 78, 6. 6) Sie ist auch weiterhin in Sc benutzt, vgl. o. S. 8, Anm. 7. 7) London interpolirt dies auch CHn cor 10. 8) CHn cor 1, 1. Hn 6. 9) Vom Ehebruch des Verheiratheten empfängt Strafgeld der König *vel dominus;* letzteres, der Quelle E Gu 4 fremd, hat Sc über der Linie, der Londoner im Text. 10) 44, 1. 9, 6. 16, 1. S, 2a; für *inpeticio* hat Sc 32, 1a *indicio*, geändert in Londons *indicacio;* 11, 7 *fang* in *feng*. 11) Eine Zeile, die der Corrector zu 11, 11 am Rande nachträgt, hat richtig *XI*, während der Rest *XII* liest: diese Corruptel beging da also Londons Archetyp, nicht Lond's Original.

unmöglich; auch bewahrt er oft den richtigen Text, wie *athemen* für 'acht Mann', wo Sc *attamen* liest, und mehrfach eine ganze Zeile, die Sc fehlt.[1]

8. **Hg**, die Handschrift des British Museum Hargrave 313 ist vor 1251 copirt aus Sc[2] oder, nach Hall, aus Sc's Vorlage. Hg liest, auch nach Hall[3], nirgends besser, oft schlechter als Sc.

Ich übergehe alle die modernen Abschriften: der Cambridger Universität Dd VI 38 vom 16. Jahrhundert, die Sc als Vorlage nennt, und des dortigen Trinity College O. 10, 20 vom 17. Jahrhundert, sowie Handschrift Harley 785, die auch Sonstiges aus Sc bringt und zwei in Sc doppelt geschriebene und einmal unterpunctirte Wörter ganz ebenso bietet: Hn 43, 6.

9. **Lond**(oniensis) heisse der Compilator der *Leges Anglorum saec. XIII in. Londoniis collectae*[4], der Hn aufnahm, und von dem alle übrigen Handschriften Hn's abgeschrieben sind. Er bringt den Krönungsbrief Heinrich's I. (C Hn cor) in der zu Westminster interpolirten Form; er selbst interpolirt darin zwei Stellen im antifiscalischen, baronialen Sinne[5], ebenso fügt er einen Satz gegen willkürliche Gelderpressung durch königliche Beamte ein (8, 1), zeigt Grossbritannische Tendenz (7, 2[6]), Londoner Localsinn[7] und Neigung für die antiquarischen Curiositäten (wie Herzöge, Riding- und Lathe-Reeves): alles das sind Züge, die auch sonst sein Werk kennzeichnen. Seine wichtigste Einschaltung aber ist jener Freibrief für London aus Heinrich's I. letzter Zeit, also später als Hn's vor 1118 datirendes Vorwort. Dieser war auch aus einem anderen Grunde dem originalen Hn unbekannt. Er schafft[8] nämlich *miskenninga* ab, d. h. Nachtheil und wohl Geldbusse der Partei aus Missesprechen, Formfehlern im Process. Dieser Missbrauch, sagt Hn 22, *magis inhorruit in Londonia*, 'ist besonders ins Kraut geschossen', d. h. besteht noch.

---

1) 70, 7a. 19, 2. 59, 27. 89, 3. 91, 2a. 2) Vgl. *Neues Archiv Dt.Gesch.* X 594. 3) *Red book* LI. LXI. 4) S. o. S. 6[3]. 5) 1, 1 *occasionibus;* 10 *assensu.* Ferner steht 8 *assuctum erat* statt *faciebat.* Doch erhält Lond mit Westminster C Hn cor 12, welches Capitel Sc mit Quadripartitus, also auch Hn, fortliess. 6) S. ob. S. 10 Anm. 8. 7) Er lässt *in Westsexa* 34, 3 fort. 8) C Hn Lond 8.

10. Die Sc und Lond gemeinsamen Fehler beweisen, dass beide nicht unmittelbar Hn's Original, sondern einen bereits verderbten Archetyp vor sich hatten. Schon der Verfasser zwar mag Kleinigkeiten verschrieben haben, wie *emendare* für *emundare* 64, 6a. Aber nicht er kann *legergild* ('Unzuchtbusse') für 'Wergeld', *weming* ('Schelte') für *cenning* ('Gewährzug') gesetzt[1] oder aus Citaten[2] grammatisch unentbehrliche Wörter übersprungen haben, noch dazu solche, die er bei der Wiederholung richtig bietet.[3] Schon der Archetyp zeigte Correcturen, vielleicht übernommen aus dem Autograph; z. B. hat Sc *modo* gebessert in *loco*, der Rest *modo loco* 80, 7a. Die bereits starke Zerstörung des Textes, sowie jene eher gegen Ende als gegen Anfang des 12. Jahrhunderts in der Schrift erklärbaren Verlesungen[4] veranlassen, den Archetyp mindestens ein Menschenalter jünger als das Original anzusetzen.

11. Von sechs Abschriften Lond's gehörten vier einst der Gildhalle. Drei sind erhalten, drei mir nur durch alte Drucke bekannt; von deren Varianten hilft auch nicht eine zur Textherstellung, so dass der Verlust kaum zu bedauern ist. Jene alten Editoren sagen, dass ihre drei mir verborgenen Vorlagen nicht untereinander identisch waren; ihre Lesarten beweisen Verschiedenheit von den jetzt vorhandenen[5] Codices.

K, des British Museum Cottonianus Claudius D II, um 1310, war einst ein Theil des *Liber custumarum* der Gildhalle.

Co, des Corpus Christi College zu Cambridge n. 70, um 1320, trägt Anmerkungen des Londoner Stadtkämmerers Andreas Horne.

Or, des Oriel College zu Oxford n. 46, um 1330, gehörte dem City-Antiquar Fr. Tate.

Gi, gehörte laut Wilkins[6] noch 1721 der Gildhalle und hiess bisher bei Hn's Editoren 'Lond'.

---

1) 11, 14. 64, 6a. 2) 4, 3a aus Isidor ergänzbar. 3) 5, 3a aus 31, 6 ergänzbar. 4) S. oben S. 7 f. 5) Da 80, 3a Gi (wie Or) *pannis*, Tw (wie KCo) *ramis* und Sl *ruinis* liest, ist Sl nicht mit KCoOr, Gi nicht mit KCo und Tw nicht mit Or identisch. Ferner ist Gi nicht mit Or identisch (da Or *et diem* auslässt 60, 3, was KCoGi haben), noch auch Tw mit K (dem in Rubrik 20 vier Wörter fehlen) oder mit Co; denn Tw allein liest falsch *accedit* in 20. 6) *Leges Anglosax.* p. 235: *in archivis Londin.*

Sl und **Tw** nenne ich Selden's bezw. Twysden's Codex, die beide Twysden[1] benutzt hat.

12. K floss nicht aus CoOr, denn K hat Rubrik 49 am richtigen Orte, dann mit Sc *statim*, was Co Or fehlt, und *fracte*, wo Co Or Gi irrig *ficte* lesen.[2] Wo Sc richtig *fugerit* liest, hat K *fuerit*, Co *fuerit* mit zur Besserung vorgesetztem *de*, Or *defuerit* 10, 1. — K lag Co Or nicht vor, denn K allein lässt Rubrik 81 und *simul* 49, 5 aus, setzt *quod* statt *qui* 59, 7 und falsches *non* 50, 2.

K und Sl lassen aus Rubrik 20 vier Wörter fort. Für *auolauerit* liest Sl *amolau.*, K *mol.* und der Rest mit falschem Sinn *uiol.* 93, 29; Sl liest *disfractio* am besten, K *diffr.*, der Rest falsch *defr.* 93, 1. Also floss Sl nicht aus K, und war **ksl**, die Vorlage von K und Sl, weder Vorlage noch Ableitung des Restes.

Co floss nicht aus den anderen Lond-Hss. (da Co richtig *accusentur* schreibt und nur ändert in *excus.*, wie K Or lesen, 51, 7b), lag ihnen aber auch nicht vor, da Co allein *nec* statt *nisi* bietet 59, 4.

Or lag den anderen Hss. nicht vor, denn Or lässt fort *condictum* (wofür K Co Gi *et diem* lesen) und *reddatur* 60, 3. 92, 19. Or und Gi irren oft gemeinsam: sie schreiben *enim detur* statt *emendetur*, *pannis* statt (aus *-minis* entstandenen) *ramis* und Französisch *soutz* für *sol.*[3]; sie lassen Rubrik 90 fort und dreimal je eine Zeile.[4] Eigene Fehler begeht Gi[5] durch *formata* statt *fomenta*, falsches *ad* und *preliis*, durch Auslassung von *suo* und je einer Zeile an zwei Stellen, endlich durch willkürliches Ausfüllen einer Lücke.[6] Also floss Or nicht aus Gi.

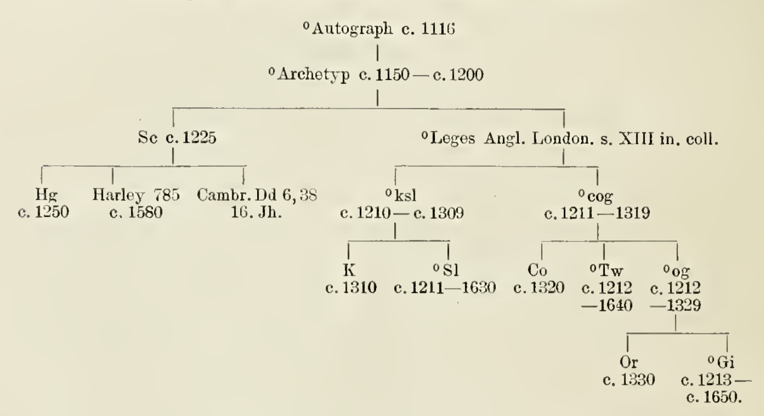
Die gemeinsame Vorlage von Or und Gi heisse **og**. Dies og irrt gemeinsam mit Co gegen K, überspringt z. B. *inde* 59, 11, entfloss also mit Co einer verlorenen Handschrift, die weder mit London noch mit ksl identisch war und **cog** heisse. Das in K erhaltene *naufragium* lässt cog fort 10, 1.

1) In Wheloc's *Archaionomia* 1644. 2) 10, 1. 93, 8. 3) 43, 2. 80, 3a. 87, 4. 4) 59, 1. 92, 15. 5) Nur durch Wilkins' Druckfehler erscheint Gi besser als Lond 66, 1. 6) 9, 4. 52, 1a. 81 Rb. 61, 2. 76, 5. 82, 5. 57, 7.

Tw ist wenig bekannt: die meisten Varianten daraus sind für Folgerungen zu geringfügig. Doch floss Tw nicht aus ksl, laut Rubrik 20, noch aus og (laut *ramis* mit KCo gegen og's Fehler *pannis* 80, 3a). Tw lag keiner der anderen Hss. vor laut des eigenen Fehlers *detractationes* statt *decertat.* 61, 7. Mit Co und og, gegen ksl, liest Tw irrig *defractione, uiolauerit* 93, 1; 29. Tw entfloss also aus Co oder cog.

Dass Sl und Tw *cuspis* für *cuspi* und SlGiTw *conuicium* für *conuictum* besserten, ferner *promittunt* in *permittunt*[1] (was scheinbar Sinn giebt) änderten, darf man den drei Schreibern unabhängig zutrauen.

13. In folgendem Stammbaum bedeutet ⁰ 'verloren'.



14. Im 16. Jahrhundert ward Sc öfter abgeschrieben und ein Stück daraus gedruckt von Manwood[2], dann 1628 mancher lange Auszug von Lord Coke.[3] Schon Lambarde, in der Widmung zur ersten Edition der Angelsächsischen Gesetze[4], 1568, plante eine vollständige Ausgabe Hn's, dann Heinrich Spelman.[5] Dieser nahm an etwa 50 Stellen seines *Glossarium* 1625 wohl ein Zehntel Hn's auf. Er citirt drei Codices: 'Cottonianus'[6], d. i. K, 'noster' (**Sp**),

1) 88, 3b. 5, 14. 22. 2) *De legibus forestae* Praef. aus Hn 17. 3) *Institutes of the laws of England.* 4) *Archaionomia.* 5) s. v. *aberemurdrum: leges Henrici I. in lucem aliquando dabimus.* 6) s. v. *flemenfirma, herthohei, sterbrech.*

ein sonst nicht notirtes Ms. der Classe London, das *flimenflua* las 10, 1, und Sc, welches er für original hielt.[1] Die Lesarten der drei Hss. schied Spelman[2] nur an vier Stellen; daher lässt sich der Charakter Sp's nicht genau erkennen. — Als Wheloc 1644 *Archaionomia Guil. Lambardo interprete* neu herausgab, hängte er p. 175 R. Twysden's Ausgabe von Hn an. Twysden folgte — aber oft nur angeblich — Sc und verglich Sl und Tw, laut p. 153. Diesen ersten Druck nenne ich **Wh**. Er wimmelt von Fehlern; unzählige Sätze sind unverständlich. — Wilkins, der 1721 *Leges Anglosaxonicae* herausgab, nahm p. 231 die von Somner 1646[3] bis 1652[4] angefertigte Ausgabe von Hn auf. Somner benutzte Wh und nur daher kannte er Sl und Tw; er verkannte einige Vorschläge Twysden's als Lesarten Tw's. Er lieferte einen werthvollen Commentar[5], wies die Quellen grossentheils nach, emendirte Interpunction und Lesart Wh's oft, gestand aber: *nonnisi paucissimas (leges) intelligo.* Wilkins benutzt ferner Gi laut p. 235[s] und (vielleicht nur für C Hn cor und C Hn Lond) einen 'codex Cantuariensis archiepiscopi'.[6] Ich nenne diesen Druck **Wi**. — Houard[7] druckte 1776 Wi ab, zumeist ohne Commentar und Varianten, mit geringer Vergleichung der Normannischen und Fränkischen Rechtsquellen und einer Anzahl fehlerhafter Erklärungen. — Price und Thorpe lieferten der Record commission 1840[8] den Text Wi, den sie durch Vergleichung von Sc und K beträchtlich reinigten. Nur nach Wi sind Varianten notirt aus Sl, Tw, Gi. In den Sachnoten ist Wi's Commentar nur nachgedruckt. Angehängt aber sind sachkundige Bemerkungen Allen's, der freilich vieles noch 'extre-

---

1) s. v. *valvassor, lex Salica.* 2) Er citirt: Hn 5, 5 ff. 7, 1 f. 7, 3. 8, 1a. 9, 6. 10, 1. 11, 5; 14. 12, 1; 1a; 2; 4. 15. 23, 1. 26, 3. 27. 29, 1; 1a. 33, 2. 35, 1. 37, 1. 39. 40, 2 ff. 43, 2. 50, 3. 51, 1. 63. 64, 1h; 2. 65, 1 f.; 5. 69, 2. 80, 5. 83, 4a. 87, 10. 3) Zwanzig Jahre, sagt Somner, vergingen seit dem Versprechen des (1641) verstorbenen Spelman, eine Ausgabe zu liefern. 4) Somner benutzte den Bromton noch aus Selden's Hs., also bevor Bromton 1652 gedruckt erschien in den *Decem scriptores* Twysden's, dem Somner die Arbeit widmet. 5) Zum Texte Wh, so dass manche Anmerkung bei Wilkins Wörter erklärt, die nicht in Wi, sondern in Wh stehen, so p. 235[x]. 6) Ich habe in Lambeth und Canterbury vergeblich gesucht. 7) *Traités sur les coutumes Anglo-Norm.* I 364. 8) *Ancient laws of Engl.* (fol.) p. 215.

mely obscure, very difficult to comprehend' fand. Diesen Druck nenne ich **Tho.** — Schon vorher hatten Phillips[1] 1827 genauer die Quellen nachgewiesen und R. Schmid[2] 1832 Wi's Text gedruckt und in Paragraphen gegliedert. — Schmid folgte in der 2. Auflage 1858 S. 432 Tho, fand als Erster zu vielen Stellen die Quelle oder das Verständniss, liess jedoch noch Manches unerklärt. — Meine Ausgabe wird das Entlehnte noch mehr und genauer nachweisen, auch durch kleine Typen auszeichnen, eine Anzahl Stellen emendiren, Schwieriges Deutsch erklären, Schmid's Ziffern beibehalten und nur durch fernere Theilung vermehren. Die Kenntniss vom Verfasser, seinem Sprachgebrauch und Quellenstoff, die vollständigere Heranziehung der Überlieferung[3] und der Fortschritt Germanischer Rechtsgeschichte haben manche Dunkelheit des Textes aufzuhellen geholfen.

15. Unter Hn's Quellen nimmt der Quadripartitus die erste Stelle ein, sowohl an Umfang des benutzten Stoffes wie an Tiefe des Einflusses. Er bildet die — oder doch neben ungeschriebenem Rechte die eine — Grundlage Hn's. Auch den Krönungsfreibrief von 1100 nimmt Hn nicht im originalen Wortlaute, sondern mit den Corruptelen durch Quadripartitus auf. — Hn ist älter als jede der jetzt vorhandenen Quadripartitus-Handschriften, auch vollständiger als jede (ausser T), und übertrifft an ursprünglicher Lesart (d. h. an Nähe zum Angelsächsischen Original) bald die eine, bald die andere, an 24 Stellen aber jede, Handschrift des Quadripartitus. Im Ganzen liest Hn zumeist wie die frühen Quadripartitus-Formen (London[4] und R) und selten wie die späteste (μ). — Von jenen 24 Stellen würden drei[5] an sich betrachtet ein nochmaliges Aufschlagen des Angelsächsischen Buches durch Hn vermuthen lassen. Allein eine andere Erklärung bleibt auch für sie möglich,

1) *Engl. Reichs- und Rechtsgesch.* I 202. 2) *Die Gesetze der Angelsachsen* I 221. 3) Ich notire Varianten der Drucke Wh Wi Sp, die ja vielleicht eine verlorene Lond-Lesart bisweilen darstellen, nur dann, wenn sie in keinem der Codices Sc K Co Or auch vorkommen oder wenn sie etwa alte Irrthümer erklären. 4) Hn und Lond liest II Cn 44. 66, 1 *negetur, dispereat*, der Rest *defendatur, desperatio sibi.* 5) Hn 14, 4a. 34, 5. 78, 2b.

die für den weitaus überwiegenden Rest[1] sich aufdrängt. An acht Punkten übersetzt Quadripartitus leichter und glatter, aber weniger wörtlich als Hn: kleine Unterschiede, wie sie genau ebenso anderwärts zwischen den verschiedenen Quadripartitus-Ausgaben vorkommen. An fünf ferneren Punkten bewahrt Hn ein Wort, ja ein Strichelchen, das Quadripartitus-Abschreiber leicht übersehen konnten.[2] An zehn Stellen bewahrt Hn ein Angelsächsisches Wort, das im Quadripartitus übersetzt steht: d. h. er würde, hätte er das Original dazu aufgeschlagen, sich und dem Leser unnützer Weise die Mühe gemacht haben, Verständliches durch Unverstandenes zu ersetzen. Nirgends aber lautet bei Hn ein ganzer Satz oder eine Gruppe von auch nur vier Wörtern originaler als im Quadripartitus.

Nichts liegt also zur Erklärung näher, als dass Hn von der frühesten Übersetzungsform dieses Werkes, das ja nur allmählich zum Verständniss des schwierigen Englisch fortschritt, Spuren bewahrt habe. Dass Hn den Quadripartitus vor dessen Vollendung benutzte, dafür spricht auch die Auswahl der von ihm herangezogenen Stücke. Es fehlen Hn nämlich 27 Stücke des Quadripartitus, die jedoch auf nur elf zusammenhängende Abschnitte sich vertheilen. Nun mochte, wäre Hn ein systematischer Ordner, ein logischer Grund zur Fortlassung bei vielen vorwalten: das Meiste davon leitete ja nur historisch und philosophisch den Rechtsstoff ein oder folgte ihm unorganisch[3]; die Stücke Northleod, Merce, Dunsæte, III. VI Aethelstan mochte Hn ausschliessen als local beschränkt, Wif und Episcopus als kirchlich, Rectitudines als privatwirthschaftlich, Aelfred Guþ., I Aethelstan und VII Aethelred als vorübergehende Massregeln. Allein bei einem Dutzend Stücke erhellt kein Grund zu absichtlicher Nichtbenutzung; und darum darf auch das Fehlen jener Teile nicht aus Hn's logischer Auswahl erklärt werden, sondern aus dem Nichtvorhandensein in dem Hn vorliegenden Quadripartitus-Stadium. Es fehlen nämlich wie in Hn auch

1) Hn 8, 4. 12, 3. 14, 4. 16, 1. 34, 1. 41, 10. 59, 20. 65, 5. 66, 3. 70, 5b; 21a. 79, 1c. 82, 8. 87, 2a. 88, 12b; d. 90, 3. 93, 5a; 10; 16. Schon die London-Classe des Quadr. glossirt II Cnut 64 f. die Wörter Hn's *bærnet, fyrdfare* 12, 1. 13, 9. 2) Hn 81, 3 modernisirt richtig *30 den.* aus *VI scil.*, wo Quadripartitus *V sol.* liest. 3) Dedicatio; Argumentum; II 4—18.

in den zwei Quadripartitus-Formen Lond und R[1]: die Gruppe I. II Eadward und I Eadmund; ferner I. VII Æthelred; die Gruppe II. III Eadgar und III Eadmund; ausserdem fehlen in Lond und Hn Rectitudines und Geþyngþo (welches Stück in R anderswo angeordnet ist); und in R und Hn fehlen V. III Aethelstan; Ælfred-Guthrum sammt Appendix; R ordnet Dom anderswo an. [Ausserdem fehlen Hn nur noch Forfang; IV Aethelstan; Swerian.]

Wahrscheinlich also benutzte Hn das Autograph des Quadripartitus, bevor es die zahlreichen Glossirungen Englischer Wörter und stilistische Feilungen über der Linie und am Rande erhalten hatte und bevor es eine so vollständige Sammlung von Stücken enthielt, wie wir sie jetzt aus späteren Ausgaben des Werkes hergestellt haben. Der Zutritt nun zu irgend einem frühen, auch embryonischen, Zustande des Werkes ist für einen Fremden zwar nicht wahrscheinlich, doch immerhin denkbar. Wenn aber der Benutzer das Werk theilweise auch in späteren Vollendungsstadien, d. h. von demselben Buche mehrere Ausgaben, kennt, so ist er, schon aus diesem Grunde, doch wohl dessen Verfasser selbst.

16. **Benutzung des Quadripartitus durch Leges Henrici.**[2]

Quadripartitus	*Hn*	*Quadripartitus*	*Hn*
I Ded., Arg.	0	I Cnut 12	10, 1
I **Cnut** 2, 2	12. 79, 3	„ 13. 13, 1	13, 1
„ 2, 3	11, 1a. 12. 79, 5	„ 13, 2	10, 1
„ 2, 4	79, 5	„ 17—17, 3	62, 1—2
„ 2, 5	11, 1a. 79, 5a	„ 18, 2	62, 1a
„ 3, 1	79, 5a	II Cnut 12	10, 1. 20, 3
„ 3, 2	11, 1a. 12, 2. 79, 6	„ 13	10, 1
„ 3, 3 f.	11, 1	„ 15, 1. 15, 1a	10, 1. 13, 4
„ 5—5, 2	64, 8—8b		34, 1
„ 6, 2. 6, 2a.	68, 3	„ 15, 2	34, 3
„ 8, 1	10, 1. 13, 3	„ 16	34, 7
„ 8, 2—10, 1	11, 2—11, 4	„ 17	34, 6

1) Weder der Archetyp R's noch der Londons, wenn er mit R und Lond gleichlautete, kann allein Hn vorgelegen haben, da beide unvollständiger sind als Hn. 2) Die Reihenfolge ist die des Quadr.; zu dessen von Hn nicht benutzten Stücken steht 0.

Quadripartitus	*Hn*
IICnut 18	7, 1. 7, 4
„ 18, 1.	7, 2. 31, 3.
„ 19. 19, 2	51, 3
„ 20	8, 2
„ 20a	8, 1
„ 20, 1	34, 6. 78, 2b
„ 22	64, 9. 67, 1
„ 22, 1 f.	64, 9a-b. 67, 1a
„ 22, 3.	64, 9c
„ 24, 2f.	64, 6a. b
„ 27	34, 5
„ 28. 28, 1	8, 5
„ 29	12, 3. 65, 1
„ 29, 1.	65, 2
„ 30	65, 3
„ 30, 2-3a	65, 3a-b
„ 30, 7.	41, 12. 65, 4.
„ 31—31, 2	8, 2a 41, 7—41, 10
„ 32	?59, 23
„ 35	65, 5
„ 36 f.	11, 6f
„ 39. 39, 1	66, 1
„ 41—41, 2	66, 2
„ 42	11, 8 66, 3
„ 44. 44, 1	11, 9 66, 4
„ 45, 1	11, 10
„ 48—48, 3	11, 11. 13, 11 66, 5
„ 49	11, 12
„ 52. 52, 1	10, 1. 13, 6
„ 56	71, 1a. 92, 15; 19
„ 56, 1.	71, 1b. 92, 19a
„ 57	75, 2
„ 59	10, 1. 13, 7
„ 60	90, 9
„ 61	10, 1. 13, 8
„ 62	?12, 2
„ 64	12
„ 65	10, 1. 13, 9. 66, 6

Quadripartitus	*Hn*
IICnut 66	11, 14
„ 66, 1.	10, 1. 11, 14. 13, 10
„ 69, 1f.	12, 3f
„ 71—71, 4	14, 1—14, 4
„ 72. 72, 1	14, 5
„ 73—73, 1	11, 13. 12, 3
„ 73, 4.	14, 6
„ 75	87, 2
„ 75, 1 f.	87, 2a. b
„ 77	10, 1. 13, 12
„ 77, 1.	13, 12
„ 83	10, 1. 12, 4. 34, 8
Aelfred-Ine	
AfRb 31	76, 4
AfEl 17	75, 4—4a
AfEl 22	90, 3
AfEl 49, 7	11, 17. 75, 1a
Af 4, 2	75, 2
„ 9	70, 14
„ 13	90, 6. 90, 6c
„ 14	78, 6
„ 18, 1—3	82, 9
„ 19	87, 1
„ 19, 2	87, 1b
„ 19, 3	87, 3
„ 20	23, 3. 45, 2
„ 27	75, 8; 10
„ 27, 1. 28	75, 10a-b
„ 29—31	87, 4
„ 31, 1	87, 7
„ 36—36, 2	88, 3—3b
„ 39. 39, 1	81, 3—4
„ 41.	70, 21a
„ 42.	82, 1
„ 42, 1	83, 1a
„ 42, 4	83, 1. 83, 3
„ 42, 5	82, 3f. 88, 10
„ 42, 6	82, 4. 82, 7
„ 42, 7	82, 4. 82, 8
„ 44. 44, 1	93, 2
„ 45—47, 1	93, 3—5a
„ 49—49, 2	93, 7

Quadripartitus	*Hn*	*Quadripartitus*	*Hn*
Ælfred 50—77	93, 8—37	I. II Ew; I Em	0
Ine 27	78, 4	II Em Pr. — 1, 3	88, 12—12 d
„ 29	87, 1 a	Swerian; Wif	0
„ 34. 34, 1	87, 8	Wer 1. 1, 1	70, 1. 76, 4
„ 48	? 59, 23	„ 2	68, 1. 69, 1. 76, 7
„ 70	69, 2	„ 2—4	76, 1—1 c
„ 74—74,2	70, 5—5 b	„ 4, 1—6	76, 7a-c
„ 76	79, 1. (69, 1 a. 87, 4; 7?)	„ 4, 1—7	76, 4—6
„ 76, 1	79, 1 b-c	I Æthelred	0
„ 76, 2	88, 20	III Atr 1	12, 1. 13, 1
I Æthelstan	0	„ 13, 3.	54, 3
II As 1	59, 20	Pax	16
„ 8	8, 4	Wælreaf	83, 4
„ 11	74, 2—2 b	IV Atr 4, 1	? 12, 2
„ 20. 20, 1	53, 1; 1 b	II Atr 5	70, 6
„ 20, 4—6	53, 1 c. d	„ 5, 1—2	70, 7—7a
„ 20, 8	53, 1 f	„ Ap. 9, 4	64, 6 a
„ 22, 2	41, 11	Dunsæte; VII Atr	0
Episcopus; Northleod; Merce	0	Judex 5	28, 5
Ath 1—2	64, 2 b—3	„ 8	9, 9
Had 2—12	68, 5—5 d	„ 9	28, 2
Blaseras	? 64, 1 h. 67, 1 c	II. III Eg; III Em	0
Forfang	0	II Wl 3, 2	64, 3 a
Hundred 1	51, 2	Geþyngþo; Rectitudines	0
„ 3	29, 2. 51, 1		
„ 9	? 64, 1 h. 67, 1 c	**Quadr. II**	
IV. V. III. VI As; Dom; A Gu;		Praef. 14	Prooem.
App A Gu	0	C Hn cor	1
E Gu Pr 2	11, 14 b—16	II 4—18	0
„ 12	10, 3. 75, 7a	II 19 (Hn comitatus)	7, 1

17. Hn benutzt 21 Stücke des Quadripartitus in 11 Abschnitten.[1] Aber er zieht ihn nicht wie ein Rechtshistoriker zu literarischem Zwecke aus, der von Bezeichnendem, ja gern von besonders Seltsamem, gleichmässige Proben bringen würde. Vielmehr stammt kaum ein Viertel des Quadripartitusstoffes in Hn aus Aelfred-Ine, kaum ein Viertel aus 18 anderen Stücken, dagegen über die Hälfte aus Cnut. Von diesem schreibt Hn 27 Stellen

1) Benutzung wie Auslassung sprechen übrigens also dafür, dass der Quadripartitus so angeordnet war, wie er nun gedruckt ist.

mehrfach, einige dreimal ab. Unzweifelhaft kein Zufall. Sondern das besagt: wenn überhaupt geschriebene Satzung der Angelsachsen das Recht seiner Gegenwart ausdrücke, so vertrete sie der Codex Cnuts zuvörderst. Ausdrücklich setzt er ihn mit der Laga Eadwardi synonym: das Strafgericht über Barone gehöre dem König, *sicut a Cnuti vel Eadwardi legibus dignitas successit;* 20, 3.[1] Diese Anschauung nun deckt sich mit der des Quadripartitus, der seine Sammlung nicht bloss mit Cnut beginnt, sondern eine eigene Einschiebung — gegen seine Gewohnheit — in Cnut's Prolog einfügt: von den hinter Cnut folgenden Gesetzen *aliorum regum teneri liceat quicquid ist*[*i*] *non discrepat.* Für Hn wie für den Quadripartitus ist Cnuts Gesetzbuch der Kern des unter Heinrich I. noch praktischen Rechts von heimischer Herkunft.

18. Von den nicht durch Quadripartitus übersetzten, uns erhaltenen Angelsächsischen Gesetzen, kennt Hn kein einziges. Für Kents Recht war dies bemerkt und mochte durch dessen besonders hohes Alter und dessen Herkunft ausserhalb von Wessex sich erklären. Die umfangreichen Angelsächsischen Canones und zumeist kirchlichen Rechtsbücher (bei Thorpe) mochte der Verfasser von weltlichen Leges absichtlich fern halten. Aber er kennt auch nicht IV. Eadgar; V. VI. VIII.[2] IX. X. Æthelred; Cnut 1020; 1027; Northumbrische Priester; Becwæð; Excommunicatio; Gerefa; Grið; Romscot. Kein Satz Hn's verräth in Form oder Inhalt die Herkunft aus einem uns verlorenen Angelsächsischen Gesetz. Gelingt vollends unten der Beweis, dass Hn und Quadripartitus von Einem Verfasser herrühren, so schwindet alle Hoffnung, dass er ein Stück als bearbeitender Excerptor sollte wichtig für sein Rechtsbuch gehalten und doch als Sammler der vollständigen Quellen nicht auch mit übersetzt haben. Vielmehr aus ungeschriebener lebendiger

1) Im späteren Mittelalter hielten Normannische Juristen für den *Normannicæ consuetudinis latorem s. Edoardum Angliæ regem . . . ex conformitate consuetudinum Angliæ et Normanniæ* (vgl. E. J. Tardif *Summa de leg. Norm.* CCII). Falls dieser Irrthum überhaupt aus Lectüre entstand, könnte Hn den Anlass gegeben haben; doch kenne ich keinen Nachweis, dass Hn in der Normandie bekannt war. 2) Was Frühere in Hn auf VIII Æthelred zurückführen, entstammt alles Quadripartitus-Stücken.

consuetudo, im Gegensatz zu daneben citirter geschriebener *lex*, nimmt Hn die für uns nicht früher nachweisbaren Angelsächsischen Einzelheiten, z. B. über die Wergeldzahlung in Vieh 76, 7g und ebenso die Stellen an denen er Angelsächsische Rechtsausdrücke und -Sprichwörter zuerst niederschreibt. (Vgl. u. S. 25. 33.)

Aus Englischer Literatur übersetzt Hn, glaub ich, nur Ein Stück, den Tractat des XI. Jahrhunderts über die drei Rechtsgebiete Englands, dessen Grafschaften und Bisthümer (c. 6; vgl. u. S. 29).

Von Wilhelm I. und Heinrich I. benutzte er einiges im Quadripartitus Enthaltene, so den dort verderbten Krönungsfreibrief von 1100 und die Verfügung über Localgerichte von c. 1110. Doch kannte er sicherlich uns verlorene Erlasse, die er nicht verwerthet hat. Heinrichs *Edictum* [1], welches das Wrackrecht milderte, benutzt Hn nicht. Es ist durchaus möglich, dass Stoff und Spur des Lateinischen Wortlauts von Gesetzen des Erobcrers oder seiner Söhne stecke in den Capiteln (7. 29, 3) über das Shiregericht, (41. 59 f.) über gerichtliche Ladungsfristen, (56, 3) über Verwaltung des Grossguts und (75, 6. 91) über Murdrum. Der geschäftliche Urkundenstil im 'Forstprocess' (c. 17) scheint besonders zu klar und bestimmt für Hn's Eigen: vielleicht ist da eine königliche Instruction für die Forstrichter benutzt.

19. Da die von Hn benutzten Bussbücher die Namen der Englischen Erzbischöfe Theodor und Egbert nur fälschlich tragen, so sind alle übrigen Quellen, aus denen Hn schöpft, nicht Englisch. Vereinzelt steht 33, 4 ein Citat aus *Theodosius*, wo die Epitome Aegidii aus der Lex Romana Visigotorum [2] XI. 9, 1 benutzt wird, die aus dem Codex Theodosianus XI. 31, 6 schöpft. — Die Lex Visigotorum oder unmittelbar Römisches Recht, das die Englischen Juristen ein halbes Jahrhundert später citiren, ist nicht benutzt. — Die Epitome las er vielleicht in einem Bande mit Lex Salica emendata, Lex Ribuaria, Capitularien und dem Isidor-Auszug *de legibus*, wie solche Sammlungen aus dem 10. Jahrhundert in

1) Spuren des Wortlauts im *Chronicon de Bello* p. 65 und Giraldus Cambrensis VIII 119; vgl. III 136. 2) Sie war in Nordfranzösischen, auch Normannischen, Bibliotheken vor 1100 verbreitet; vgl. Flach *Études crit. de droit Rom.* 116.

Paris und Leiden noch liegen.[1] In noch mehr Codices stehen Ribuaria, Salica und Capitulare von 803 bei einander.[2] Hn benutzt von der Salica em. 17,4; 6. 45, 1—3. 57, 3—6; Capitula addita 74; Capitulare add. a. 803, c. 5—8; und (?) Cap. add. a. 819, c. 5.[3] Von der Ribuaria benutzt Hn die Textclasse B und zwar 31,1—3. 56,1—4. 61,1. 64. 67,1. 70,1—5. 77. 81. 83,1.[4]

Den Benedictus levita, den frühere Erklärer citiren, braucht Hn nicht gekannt zu haben.

Für die Geschichte der Rechtsquellen der Normandie liefert dies Ergebniss ein Argument, dass, wer um 1100 geschriebenes Recht dorther suchte, auf die Franken zurückgreifen musste; dass also von den Herzögen vor dem Eroberer keine Gesetze vorhanden waren.[5]

20. Aus Frankreich stammt auch die von Hn herangezogene Kanonistik grösstentheils, oder wahrscheinlicher ganz. Denn Gratian[6] oder Burchard von Worms ist nicht benutzt. — Vom Bussbuch des Pseudo-Theodor ist c. 20 und 21 ausgeschrieben in Hn 68, 6—12. 70, 16 f. 75, 5; aus Pseudo-Egbert's Excerpta 82 sammt dem Citat des Hieronymus Hn 72, 1 d; aus Pseudo-Egberts Poenitential IV 1—9: Hn 73, 1—6 a und aus Pseudo-Egberts Confessional 8: Hn 73, 2 a. — Das Capitel 5 in Hn geht, wie einige einzelne Stellen, letzten Endes vielfach auf Pseudo-Isidor zurück. Diesen citirte in England schon vor ihm Lanfranc; und Arnulf von Rochester

1) Haenel *Lex Rom. Visigot.* LXXVI. 2) Vgl. Sohm *Mon. Germ., Leges* V, 199 f.; Boretius *Mon. Germ., Capit. Franc.* I, 111; Hessels and Kern *Lex Sal.*, p. XXI. 3) Hn 93, 37. 94, 1. 87, 10 f. 83, 5. 89, 1—3 a und (?) 59, 9 a. 4) Hn 70, 22—22 a. 70, 20—20 b. 78, 1. 80, 11. 75, 11. 90, 6. 90, 2—5. 92, 8. 59, 9. 71, 1. 5) Vgl. Pollock and Maitland *Hist. Engl. law* I, 43. 6) Das Citat *Gregorius in decretis*, 5, 27, das Frühere auf Gratian bezogen, setzt genau so Hugo von Flavigny (*Mon. Germ., SS. VIII* 426), der vielleicht unseren Verfasser in England sah. (Vgl. folg. S.) Gratian fehlen Hn 5, 7 Ende; 23; 31; 35, die Hn mit Ps.-Isidor, Angilram, Ivo gleich liest; Hn steht Ps.-Isidor näher als Gratian 5, 11; Hn bringt zusammenhängend, was Gratian zerstückt 5, 1; 13 f.; 18; 26; Hn's Stoff steht fast ganz in 2 Büchern der Panormia, aber weit verstreut durch acht Causae Gratians; wer später den Gratian excerpirt, geht meist nicht auf dessen Quellen zurück.

verfasste oder vervielfältigte damals einen aus Pseudo-Isidor geschöpften Tractat *De accusatoribus*[1]; die älteste Englische Handschrift Pseudo-Isidors ist ein Menschenalter jünger.[2] Vielleicht kannte aber Hn den Pseudo-Isidor nur durch Vermittlung eines mir nicht nachweisbaren kanonistischen Sammlers. Denn vier Stellen in Capitel 5 und sechs fernere daraus finden sich dort nur weithin verstreut.[3] Das übrige[4] findet sich auf fünf Seiten Angilrams bei einander; und solche Excerpte heisst ein Compilator wie Hn ja gern willkommen. — Weitaus die meisten Sätze können aus dem 4. und 8. Buch der *Panormia* Ivo's von Chartres stammen[5], zwei[6] aus Ivos Decret. Dass Hn diese bei Ivo benachbarten Stücke aus Gratian, soweit der sie überhaupt bringt, mühsam zusammen geholt habe, ist unmöglich. Wohl aber könnte jene mir unbekannte Ivo nahe Mittelquelle auch hier verwendet sein. Einer solchen entstammt neben einigem mir nicht Auffindbaren[7] der Satz 5, 17, den freilich Gratian[8], aber, wie dessen Herausgeber Friedberg notirt, auch Polycarp und Petrus Lombardus bringen. — Als *Gregorius in decretis* citirt Hn 5, 27 einen Brief Gregors II.[9], gewiss nicht unmittelbar. Denn gerade nur diese Briefstelle citiren auch Hincmar, Burchard, Anselm, Ivo, Gratian. Hn steht aber mit *approbent* näher zu Gregor als zu Gratian, der *dicant* liest.

21. Aus fünf verschiedenen Werken Augustins entstammen die Paragraphen Hn's 5, 18—21a.[10] Möglich, dass auch hier eine Mittelquelle vorlag, denn dieselben Stücke werden auch von anderen Kanonisten, aber wenigstens von Ivo und Gratian nicht so voll-

1) Vgl. *Deutsche Ztschr. f. Kirchenrecht* XI (1901). 2) Hinschius *Pseudo-Isidor* p. XXXIV. 3) 5, 5a; 11; 17a; 27a aus Ps.-Is. p. 132, 449 316, 562. Ferner Hn 28, 1. 31, 7—7b. 32, 1a. 49, 4a; b aus Ps.-Is. p. 84, 73, 131, 126. 4) Hn 5, 9a; 11a; 11c—14; 24. 28, 5. 31, 6. 57, 3 aus Ang. p. 762—8. 5) Hn 5, 1—5; 5b; 8ff.; 12—16b; 23; 24a—26; 28—35 aus IV 41. 44. 49ff. 54. 61. 64f. 69. 74f. 81f. 86. 95. 97. 100. 102. 109. 113. 118. 121. 123. 132. VIII 86. 106f. 109f. 112f. 116f. 123. Hn 28, 4. 33, 5 aus Ivo IV 103 f. 109. 6) Hn 5, 7a. 68, 4 aus VI 317. 41. 7) 5, 6; 7; 19; 22. 8) C. 33 p. 3 De pen. D. 6 c. 2. 9) Ed. Dümmler, *Mon. Germ., Epist. Meroving.* I 276. Vgl. vor. S. 10) 18 aus *Sermo* 351, 10; 18c aus *Epist.* 141; 20 aus *Civ. Dei* 21, 24, 4; 20a aus *Doctr. christ.* I 28; 21a aus *Tract.* 43 *sup. Ioh.*

ständig, verwerthet. Einmal 72, 1c citirt Hn Augustin's Namen richtig, als Buchtitel aber statt *De libero arbitrio* I, 4 fälschlich *Sermo Domini in monte.* Nochmals Augustin wird 33, 6 citirt.

Aus Isidors Etymologien schöpft Hn an zwei Stellen längere Stücke[1]; aus Isidor's *Sententiae* vielleicht eine Stelle.[2] — Dem Hieronymus[3], der 33, 7 citirt wird, nur ähnlich, nicht entflossen, scheint 5, 19.

Die Vulgata wird selten citirt: 72, 1e. 75, 1a. 84d.

Nur den Stil Hn's beeinflusst der Astrolog Julius Firmicus Maternus: *suam malitiae praerogativam* und *desubitare,* vielleicht auch *quae fortiora erunt*, *si* für 'namentlich, besonders' hat Hn dorther.[4]

22. An Sprichwörtern benutzt er Lateinische und Englische: *Quod tibi non uis fieri, alii ne feceris.*[5] *Pactum legem vincit et amor iudicium.*[6] *Ubi unus non uult, duo non certant.*[7] Vielleicht schon dieses, wahrscheinlich das folgende, ist aus dem Englischen nur übersetzt: *Uitulus matris est, cuiuscunque taurus alluserit.*[8] Sicher dorther: *Omnis unlaga frater est alterius.*[9] *Qui brech*[*en*] *ungewaldes, betan gewealdes*[10]*: qui*[11] *inscienter peccat, scienter emendet.*

Wie Latinisirung eines Sprichwortes klingt *Solus furatur qui cum servo furatur*[12] 85, 4a. Von einem Mittellateiner erfunden scheint *Sæpe fit ut ad compendia præceps in dispendia dilabatur.*[13]

---

1) Hn 4 aus II 4—10. 16—21. V 4 und 93, 6; 6a aus XI 52 f. 2) Hn 34, 1 vielleicht aus *Sent.* 3, 54, 7. 3) Epist. 79, 2. 96, 20? 4) Aus III 4, 6. VI 4: Hn 61, 18. 90, 2. 93, 17. 5) 28, 6. In der Form näher zu Ael. Lamprid. 51 als zu Vulg. *Tob.* 4, 16 oder Ivo *Pan.* IV 112 (aus Ps.-Isidor p. 243). 6) 49, 5a; ähnlich Glanvilla X 14, 2. 7) 84b; Graf u. Dietherr *Deutsche Rechtssprichw.* 306: 'Angels.'. 8) 77, 2a. *To bull, cow* und *calf* bezeichnet nämlich 'zeugen', 'Mutter' und 'Kind' in Englischen Redensarten. *Das Kalb folgt der Kuh* Graf 59. 9) 84c. Die dann folgende Zeile ist aus Vulg. *Prov.* 26, 4. 10) 90, 11a. Vgl. *gif þu agultest unðonkes, bet þonkes* (Morris *Old Engl. homil. 12. cent.* 17); *Wer unwittig gethan, muss wiltig zahlen* Heusler *Instit. Dt. Privatrechts* II 263. 11) Das Latein auch 88, 6a. 70, 12b. 12) Vgl. Graf 310. 13) 57, 7b. Den Gegensatz *compendium* : *dispendium* gebraucht der Jurist Paulus *Dig.* 17, 2, 65, 6. Ein Sprichwort *Compendia sunt dispendia* verwendet Lord Coke (*Instit. of laws of Engl.* IV 21 f. 132); *compendium* bedeutet da aber 'Abkürzung, Auszug'.

23. Tabelle der Quellen der Leges Henrici.

Prooem.	Quadr. II Pr. 14
1	Q[1] CHn cor
[2[3]	Hn Lond]
4	Isidor[2]
5, 1—5	Ivo Pan. IV[2]
5, 5a	Ps.-Isidor 132[2]
5, 5b	Pan. IV 132
5, 7a	Ivo Decr. VI 317
5, 8 f.	Pan. IV 61. 65. 86
5, 9a	Angilram 762
5, 10	Pan. IV 64
5, 11—11b	Ps.-Is. 449
5, 11c	„ 198
5, 12—16b	Pan.[2] IV; Ang. 766 f.
5, 17	vgl. Polycarp[2]
5, 17a	Ps.-Is. 316
5, 18. 18c	Augustin[2]
5, 19	? Hieronymus[2]
5, 20—21a	Augustin. Isidor[2]
5, 23	Ps.-Is. 166
5, 24	Angilram 763
5, 24a—26	Pan. IV[2]. Ang. 764
5, 27	Gregor II[2]
5, 27a	Ps.-Is. 562
5, 28—35	Pan. VIII[2]
6—6, 2	Englands Shires[3]
7, 1	Hn com.
7, 1—4	Q[1] II Cn 18—18, 1
8, 1 f. 2a; 3	II Cn 20a. 20. 31. 31, 1
8, 4	or II As 8
8, 5	II Cn 28. 28, 1
9, 4	? Hu 7
9, 9	Judex 8
10, 1	II Cn 12. 13. 8, 1. 13, 2. 63. 59. 61. 65. 66, 1. 77. 15, 1. 83
10, 3	EGu 12
11, 1a	I Cn 2, 5. 2, 3 f. 3, 2. 2, 5
11, 2—4	I Cn 8, 2—10, 1
11, 5	EGu 4
11, 6; 7	II Cn 36. 37
11, 8	or „ 42
11, 9—10	„ 44—45, 1
11, 11—12	„ 48—49
11, 13—13b	„ 73—73, 1
11, 14; 14a	„ 66. 66, 1
11, 14b—16	EGu Pr. 2
11, 17	Af El 49, 7
12, 1a	II Cn 64. I 2, 2 f.
12, 3	„ 29. 73, 1. 61. 59. or 69, 1 f.
12, 4	„ 83—83, 2
13, 1	III Atr. 1, 1 / II Cn 13. 13, 1
13, 3	„ 8, 1
13, 4	„ 15, 1
13, 6	„ 52. 52, 1
13, 7	„ 59
13, 8	„ 61
13, 9	„ 65
13, 10	„ 66, 1
13, 11	„ 48. 48, 2.
13, 12	„ 77—77, 1
14, 1—4a	„ 71—or 71, 4
14, 5; 5a	„ 72. 72, 1
14, 6	„ 73, 4
16, 1	or Pax
20, 3	II Cn 12
23, 3	Af 20
28, 1	Ps.-Isid. 84
28, 2	Judex 9
28, 4	Pan. IV 104. 103
28, 5	Judex 5 / Angilram 768
28, 6	Sprichwort (s. vor. S.)

1) Q = Quadripartitus. Alle Angelsächsischen Gesetze Hn's sind aus Q, was ich hier nicht weiter bemerke. Wo Hn dem Angelsächs. näher steht als Q's Text, setze ich davor *or*[*iginaler*]. 2) S. S. 23 ff. 3) S. o. S. 22.

29, 2	Hu 3
29, 3	II As 20
31, 3	II Cn 18, 1
31. 6	Angilram 764
31, 7; 7a	Ps.-Isid. 73. 131[1]
32, 1 a	„ 131
33, 4	Epit. Aegidii[2]
33, 5	Pan. IV 109
33, 6 f.	Augustin. Hieron.
34, 1; 1a	[or]II Cn 15, 1. 1a; Isid. Sent. 3, 54, 7
34, 3	II Cn 15, 2
34, 5	[or] „ 27
34, 6	„ 17
34, 7	„ 16. III Eg 4
34, 8	„ 83—83, 2
41, 7—10	„ 31—[or]31, 2
41, 11	II As 22, 2
41, 12	II Cn 30, 7
43, 2	IV As 4
43, 7	II Cn 77
45, 2	Af 20
49, 4a; b	Ps.-Isid. 126
51, 1; 2	Hu 3. 1
51, 2	II Ew 8
51, 3	II Cn 19. 19, 2
53, 1—1 f.	II As 20—20, 8
54, 3	III Atr 13, 3
57, 3	Angilr. 766
59, 6	II Cn 31. 31a
59, 9	Ribuar. 81
59, 9a	? Capit. Sal. add. 5
59, 13	III Eg 4. II Cn 16
59, 20	[or]II As 1
59. 23	? II Cn 32
59, 27 f.	? Af 22
62, 1	I Cn 17
62, 1a	I Cn 17, 2 f. 18, 2
62, 2	I Cn 17, 3
64, 1	? II As 23, 2
64, 1 h	? Hu 9. Blas. 1

64, 2 b; 3	Að 1. 2
64, 3 a	Wl lad 3, 2
64, 6 a	II Atr Ap 9, 4
64, 6 a. b	II Cn 24, 2 f.
64, 8—8 b	I Cn 5—5, 2
64. 9—9 c	II Cn 22—22, 3
65, 1—3 b:	II Cn 29. 29, 1. 30—30, 3 a
65, 4	II Cn 30, 7
65, 5	[or] „ 35
66, 1	„ 39—39, 1
66, 2	„ 41—41, 2
66, 3	[or] „ 42
66, 4	„ 44. 44, 1
66, 5	„ 48
66, 6; 6 a	„ 65
67, 1; 1 a	„ 22. 22, 1
67, 1 c	Hu 9
68, 1	Wer 2
68, 3	I Cn 6, 2; 2 a
68, 4	Ivo Decr. VI 41
68, 5—5 d	Had 2—9, 1
68, 6—12	Ps.-Theod. 21, 10; 9; 17 f.; 35; 14 f.
69, 1	Wer 2
69, 2	Ine 70
70, 1	Wer 1, 1. 1
70, 3; 5—5 b	Ine 74—[or]74, 2
70, 6—7a	II Atr 5—5, 2
70, 12 b	s. o. S. 25
70, 14	Af 9
70, 16—17	Ps.-Theod. 21, 3 f. 20, 12
70, 18	Ribuar. 81
70, 20—20 b	„ 56, 1—4
70, 21 a	[or]Af 41
70, 22—22 a	Ribuar. 37, 1—3
71, 1—2	II Cn 56. 56, 1; Rib. 83, 1 f.
72, 1 c	Augustin[1]
72, 1 d	Ps.-Egb. Exc. 82
73, 1 f	„ Poen. IV 1 f.
73, 2 a	„ Conf. 8
73, 3—6 a	„ Poen. IV 3—9

1) S. o. S. 23 ff. 2) S. o. S. 22.

74, 2—2b	II As 11
75, 2	II Cn 57. Af 4
75, 2a	Af 4, 2
75, 4; 4a	Af El 17
75, 5	Ps.-Theod. 21, 18—21
75, 7a	E Gu 12
75, 8; 10—10b	Af 27—28
75, 11	Ribuar. 67, 1
76, 1—1c	Wer 2—4
76, 4—4c	Wer 1, 1. 1. 4, 1. 5
76, 5; 6	Wer 4, 1. 6. 6, 1. 7
76, 7—7c	Wer 2. 4, 1—6
77, 2a	s. o. S. 25
78, 1	Ribuar. 61, 1
78, 2b	^{or}II Cn 20, 1
78, 4	Ine 27
78, 6	Af 14
79, 1—1c	Ine 76—^{or}76, 2
79, 3	I Cn 2, 2
79, 5—6	^{or}I Cn 2, 3—5. 3, 1 f.
80, 11	Ribuar. 64
81, 3; 4	Af 39. 39, 1
82, 1	Af 42
82, 3 f.; 7 f.	Af 42, 5—^{or}7
82, 9	„ 18, 1 ff.
83, 1a; b	„ 42, 4; 1
83, 3	„ 42, 4
83, 4	Wal
83, 5	Sal. em. 57, 3—6
84b; c	s. o. S. 25
84d	Vulg. Prov. 26, 4
87, 1	Af 19
87, 1a	Ine 29
87, 1b	Af 19, 2
87, 2—2c	II Cn 75. ^{or}75, 1 f.
87, 3	Af 19, 3
87, 4	„ 29 ff.
87, 7	„ 31, 1
87, 8	Ine 34. 34, 1
87, 10—11	Sal. em. 45, 1—3
88, 3—3b	Af 36—36, 2
88, 6a	s. o. S. 25
88, 7	Af 17
88, 10	Af 42, 5
88, 12—12d	^{or}II Em Pr 2—1,3
88, 13; 13a	Sal. em. 60
88, 20	Ine 76, 2
89, 1—3a	Capit. a. 803[2]
90, 2 f.	Ribuar. 70, 2 f.^{or} Af El 22
90, 4—5	Ribuar. 70, 3—5
90, 6; 6b	Ribuar. 70, 1. Af 13
90, 9	II Cn 60
90, 11a	s. o. S. 25
92, 8	Ribuar. 77. Sal. cap. add. 74
92, 15	II Cn 56
92, 19; 19a	II Cn 56. 56, 1
93, 1	Af 66, 1
93, 2	„ 44. 44, 1
93, 3—4	„ 45—46, 1
93, 5; 5a	„ 47. ^{or}47, 1
93, 6; 6a	Isid. Etym. XI 52 f.
93, 7—36	Af 49—^{or}51—^{or}57—76
93, 37	Af 77. Sal. 17, 4
94, 1	Sal. 17, 6

24. Die Abfassungszeit des Werkes[3] lässt sich, wenn wir zunächst absehen von den einleitenden Zeilen, auf 1110—32, wahrscheinlicher 1110—20 bestimmen. Nämlich viel vor 1110 war

1) S. o. S. 25. 2) S. o. S. 23. 3) Das Ergebniss deckt sich fast mit meinem Aufsatz von 1876 in *Forsch. Dt. Gesch. XVI* 582; es fand die Zustimmung Brunner's und (laut Pollock and Maitland *HEL* I 78) auch Stubbs', jener Autorität, deren Kritik zu genügen jede dieser Forschungen eines Vierteljahrhunderts wünschte:

Multis ille bonis flebilis occidit, Nulli flebilior quam (mihi).

schwerlich jene allerdings nicht genau datirbare Urform des Quadripartitus fertig, an deren Gerüst sich Hn gleichsam aufbaut; da ja die datirbaren Theile, die ihr freilich nicht zugehört zu haben brauchen, erst 1114 entstanden. Und das Shiregericht, dessen Herstellung Heinrich I. 1109—11 verordnete (Hn com), wird 7, 1 als *regis imperio nuper firmatum* erwähnt. Nur der gegenwärtige König kann gemeint sein, da kein Name vorkommt; die Stelle ist also 1110—35 geschrieben; vermuthlich aber vor etwa 1120, da man ein zehn Jahre altes Gesetz schwerlich '*nuper*' ergangen nennt. Jedenfalls ist Hn 22 geschrieben, bevor[1] Heinrich I. den Freibrief für London erliess; dies geschah wahrscheinlich 1131 bis 1133. Diese Abfassungszeit des Rechtsbuches von Capitel 3 ab widerspricht also nicht, wie Frühere annahmen, der Zugehörigkeit der nur auf die Zeit 1103—18 passenden Einleitung[2], obwohl der Verfasser sie ursprünglich nur für den Krönungsfreibrief und in einem anderen Rahmen componirt hatte.

Die früheren Einwände gegen die Abfassung Hn's 1110—18 sind alle hinfällig: Gratian ist nicht benutzt[3], der Londoner Freibrief nur interpolirt.[1] — Der Verfasser erwähnt zwar *Edwardi beatissimi principis* 8, 6; aber in seinem Latein heisst auch Heinrich I. *beatissimus rex* (Quadr. II 12); eine Heiligsprechung des Bekenners (1161) setzt also dies *beatus* nicht voraus. — Die Appellation des verklagten Bischofs von der Landessynode an Rom (Hn 5, 23 f.) braucht keineswegs erst (wie Somner[4] meinte) nach 1172 niedergeschrieben zu sein. Thatsächlich kam sie schon 1088 vor; und die Stelle Hn's ist aus Pseudo-Isidor und Angilram nur übernommen. — Über die Eintheilung Englands sagt Hn 6, 1a: *Habet archiepiscopatus II, episcopatus* [*XV* Sc; *multos* Lond], *comitatus* 32. Dieser Satz ist übersetzt aus einem Englischen Tractat[5] des elften Jahrhunderts, der laut drei sonstigen Benutzungen [statt des Eingeklammerten] die Zahl 13 bot, die für 1045[6]—1109 richtig war.

1) S. o. S. 11. 2) Königin Mathilde († 1118) und ihre Kinder leben. 3) S. o. S. 23[6]. 4) Wilkins *Leg. Anglosax.* 238. 5) S. o. S. 22. 6) Nachdem 1027 Crediton mit Cornwall und 1045 Sherborn mit Ramsbury vereinigt waren.

Ely kam 1109 und Carlisle 1133 hinzu. Die Zahl *XV* also ist erst nach 1133 geschrieben. Sie in das farblose *multos* zu ändern, hatte London Ende des 12. Jahrhunderts, da sie damals richtig war, keinen Grund. Also las der Archetyp nicht *XV*, sondern etwas für 1200 Falsches, vermuthlich *XIII*, was Sc für seine Gegenwart corrigirte. Jedenfalls ist an dieser [eingeklammerten] Stelle die originale Lesung nicht vorhanden, also aus der Corruptel kein Schluss auf die Abfassung erlaubt.[1]

25. Aber auch von einzelnen chronologischen Merkmalen abgesehen, der allgemeine literarische Charakter Hn's wie der Inhalt spricht entschieden für die Zeit vor Heinrich II. Nach 1154 hiess Heinrich I. *avus, senior, primus,* nicht wie bei Hn *Henricus rex* schlechthin. — Seit etwa 1135 erstirbt die Verehrung für Cnut; fortan vertritt Eadward III. allein die glückliche Angelsachsenzeit; und als dessen Verfassung geben sich die sogenannten *Leges Edwardi Confessoris* aus: Hn, auf Cnut ruhend, kennt dies Machwerk nicht; er beruft sich für Edward's Verfassung noch auf *fida relatio* 8, 6.

Bei einer Abfassung nach 1139 würde man eine Spur der Anarchie merken: bei Hn aber schützt und mehrt eine starke Krone ihr Recht über die feudalen Gewalten, wie es scheint, ohne je Widerstand zu erfahren. Über gerichtliche Chicane, Charakterlosigkeit der Richter, Härte des Forstrechts und Beschneidung feudaler Jurisdiction klagt Hn, jedoch nicht über staatliche Unordnung oder gar offenen Bürgerkrieg. Freilich galt die gerühmte Wahrung des inneren Friedens durch Heinrich I. nicht vollkommen. Dass *domini gwerram sibi faciant* und einander *homines uexent,* erscheint 59, 12 nicht als Ausnahme; gegen den Rechtsweigerer, räth Hn[2], *consilio principis et ministrorum eius agatur, si pax in terra sit*[3]: also nicht immer herrscht Landfriede. [Oder liegt hier vielleicht

1) Das Schottische Whithern rechnen zwar Florenz von Worcester und Wilhelm von Malmesbury mit zu England; allein es war Jahrhunderte lang kein Bischof bekannt, als Hn entstand; erst 1125 ward wieder einer gewählt (Jaffé-Löwenfeld *Reg. pont.* 7225) und 1133—40 geweiht. 2) 83, 2; vgl. 43, 9. 3) Ein Jahr nach Mündigwerden klage man die Erbschaft ein, *dum sit in patria pax* 59, 9a.

ein Stück Nordfranzösischer Coutume vor?] — Noch bezeichnet *Villanus* den persönlich freien Ceorl, von 200 Schilling Wergeld (70; 76, 6). — Die Franzosen scheiden sich noch deutlich von den Engländern[1]; vom Königsrichter getrennt befragt, *alternatim de se testantur;* 48, 2 a. *Murdrum* kennt Hn noch im früheren Stadium, als es nur dann vorlag, wenn der Todtschläger unbekannt blieb; nunmehr dagegen fordert Fiscus die Zahlung auch schon, wenn jener eine Woche unverhaftet blieb. Diesen späteren Zustand nur kennt um 1130 das Rechtsbuch Edward Confessor. — Als Rechnungsmünze gilt jetzt der Silbermancus zu 30 Denar. — Nach 1136 würden die klerikalen Ansprüche nicht bloss im kanonistischen Capitel 5 sich geltend machen. — Noch herrscht das Wergeldsystem und wird überhaupt das Angelsächsische Recht weit eingehender berücksichtigt, als mit dem Zustande unter Heinrich II. vereinbar scheint. — Auch gebraucht Hn eine Anzahl Englischer Rechtsphrasen — auch abgesehen vom Quadripartitus-Stoffe —, die sich später nicht wiederfinden und die zum Theil frühen Lautstand bewahren.[2]

26. Ebenso wenig wie das Jahr nennt Hn den Ort, wo er schreibt. Das 'Land' schlechthin bedeutet stets England. Unter dessen drei Rechtsgebieten stellt er Wessex voran als *caput regni et legum*[3], welchen Ehrenrang drei Menschenalter später die Gildhalle für London durch eine Textfälschung beanspruchen wird.[4] — Ohne Ortsbeschränkung berichtet Hn die Einrichtung der Eideshelferzahl und der wirklichen Schwörer; dann erst folgt die Abweichung in Mercien und Denalagu; 66, 9 f. Er meint also, wo er kein Sondergebiet nennt, Wessex. — Als *nostram consuetudinem* bezeichnet er den Tractat 'Wer' 76, 7 g; da sich 'Wer' mit II Eadmund deckt, ist dies Recht von Wessex. — Der Verschiedenheit der Provinzrechte sich wohl bewusst, meldet er fünfmal[5] den Brauch nur von Wessex und einmal im Gegensatz zu ungenannten *quibusdam locis* 31, 9. Von den anderen Rechtsgebieten ist nie an und

1) Hn 18. 59, 5; 20. 64, 3. 77, 2. 82. 92, 6. 2) S. u. n. 28. 3) Hn 6, 1a. 70, 1. 87, 5. 4) Vgl. *Leges Angl. Lond. coll.* p. 63. 5) 29, 3. 31, 8a. 34, 3 (= 35, 1. 53, 1). 64, 2. 66, 8.

für sich, sondern nur im Unterschiede von Wessex die Rede, und selbst so in Hn's eigenem, nicht bloss abgeschriebenen, Theile nur einmal: 66, 10. — Für die Abfassung im Süden sprechen die bäuerlichen Classen *cotseti et ferdingi* 29, 1a. Es fehlt jede Spur einer Entstehung in Northumbrien, Ostanglien, Kent, Herefordshire[1], dem Keltischen Westen oder London. So gilt die dem Norden fremde Zehntschaft als allgemein: 6, 1a. Kents Recht tritt in ausdrücklichen Gegensatz zu *nostra consuetudo* 76, 7g. Ein Londoner würde anspielen auf Grossstadtleben, Gewerbe, Handel, Markt oder Kauffahrtei; er würde dem Gemeinfreien fünf Pfund Wergeld beilegen[2], nicht (wie Hn) vier.[3] Aus dem Quadripartitus lässt Hn fort, was von Northleod[4], Mercien[5], Dunsæte[4], Ostangeln[6], Kent[7] und London[8] im Besonderen handelt. — Hampshire in Wessex ist die einzige Grafschaft, die in Hn mit Namen vorkommt, und (ausser Kent und London) der einzige Ortsname kleineren Umfanges, als jene drei Rechtsgebiete. Aus Hampshire nennt Hn als Sonderbrauch, der Kläger könne seinen gestabten Klage-Eid nur einmal leisten und werde bei dessen Misslingen sachfällig: 64, 1c. — Da nun der Verfasser kein Mönch war und ausser Klöstern schwerlich eine andere Stadt Hampshires als der Sitz des Bischofs, des Königs und der Staatsregierung eine grössere Bibliothek besass, so liegt es nahe, das Werk in Winchester entstanden zu denken. Hier wahrscheinlich wurde eben damals auch am Quadripartitus[9] gearbeitet, der noch unvollendet Hn vorlag.

27. Politisch betrachtet sich Verfasser vollständig als Engländer. Den Unterthanen- und Polizei-Eid hat er mitgeleistet.[10] Aelfred's Recht citirt er als *lex patriæ* (11, 17), wo aber *patria* nur 'dieses Land', nicht 'mein Geburtsland' heisst. *Gens nostra* im Prooemium ist das Englische Volk beider Rassen.

---

1) Vgl. Will. Malm. *Reg.* II 314. 2) Hn Lond 7. 3) Abgerundet von 200 Schilling Westsächsisch = $4^1/_6$ Pfund. 4) S. o. S. 17. 5) II Cn 14, obwohl 13. 15 benutzt sind. 6) A Gu. II Cn 71, 2. 7) III As. 8) VI As. IV Atr. 9) Vgl. mein *Quadr.* S. 29. Drei Handschriften von III Eg 8, 1 setzen als Normalmaass das Londoner neben das Winchestersche; eine Hs. und Quadr. kennen nur letzteres. 10) *furt[um] simul abiurauimus* 30.

Der Normannischen Eroberung, die der Kronjurist 50 Jahre[1] später als tiefen Einschnitt der Verfassungsgeschichte erkennen wird, geschieht keine Erwähnung; Wilhelm I. hält der Verfasser also, gemäss der amtlichen Anschauung, für den rechtmässigen Fortsetzer der Dynastie von Wessex; und Heinrich I. führt bei ihm die Verfassung Cnut's und Eadward's weiter. Steht Angelsächsisches Recht, vielleicht mit etwas Geringschätzung, bei Seite, so geschieht das nicht, weil es Englisch, sondern weil es veraltet (*lex pristina*) ist, d. h. nicht von Cnut[2], sondern von Aelfred herrührt; 75, 10b. Werden Normannen und Angelsachsen genannt, so geht freilich zumeist *Francus (Francigena)* voran[3], doch einmal auch *Anglus* 82, 1. Beider Zeugniss ist vollwerthig, ihr Reinigungsbeweis freilich verschieden.[4] Keine Spur von Verachtung der Eingeborenen. Eine Bevorzugung des Französischen handhaften Diebes — durch mildere Bestrafung oder, wenn er erschlagen war, durch Anwendung des Murdrum — weist Hn[5] ausdrücklich ab: dies die einzige leise Andeutung, dass sie missbräuchlich vorkam. Aus Hn könnte niemand ahnen, dass die *barones, domini* fast nur Franzosen oder deren Kinder, und dass die *uillani* und *serui* ausschliesslich Eingeborene waren.[6] Die 'erlauchte' Königin heisst nicht Eadgyth, sondern nach Französischer Weise Mathilde, und zwar die zweite, setzt also gleichsam die erste Normannische fort; kein Wort deutet an, dass sie als Urenkelin Eadmund's II. die Dynastie von Wessex darstellte, dem Königshause einen neuen Rechtstitel hinzubrachte und ihm die Eingeborenen versöhnen half. Wie alle Zeitgenossen schweigt auch Hn über die Art der Verständigung zwischen der Französischen und Englischen Zunge im Gericht. Durch die Einrichtung des Murdrum und Befreiung vom Stabeide geniesst der Franzose Sonderschutz; sonst aber überragt ein Freier den anderen wohl durch Amt, Besitz sammt Herrschaftsrecht oder Be-

1) *Dial. de scaccario* I 10f. 16. 2) Cnut's Recht heisst *conscripta lex* 34, 8, wo die Aufzeichnung das Ansehen erhöhen soll. 3) Hn 48, 2a. 59, 5. 4) 48, 2a. 18. 5) 59, 20. 92, 10. Franzose wie Engländer muss Terminaufschub gleicher Weise ansagen (59, 5): wohl auch ein Zeichen, dass sich jener mehr herausnahm. 6) Dem *Anglicus liber* tritt *Francigena* schlechthin gegenüber: dieser, nicht jener, also ist stets *liber*; 18.

ziehung zum König, aber nicht durchs Blut. Nur jene ständischen Ursachen der Ungleichheit erblickt der Verfasser. Verblendete ihn unbewusst die bei Juristen häufige einseitige Theilnahme nur für Rechtstheorie? Wahrscheinlicher nahm er daneben als Fremder und Beamter Partei für die fremde Regierung.[1] Die Klage über geflissentliche Zurücksetzung der Englischen Rasse ertönte damals deutlich bei dem eingeborenen Historiker Eadmer.

28. Der Verfasser konnte Englisch. Eine Menge Englischer Rechtsausdrücke stehen in seinem Latein, jedoch zumeist die auch im Quadripartitus vorkommenden; und oft setzt er die Bedeutung Lateinisch daneben, wie bei *hamsocn, socn, qualstow, crocca towallet* und einem Sprichwort.[2] Ein Wort Französischer Wurzel glossirt er nie. Zwei Englische Wörter verbunden erscheinen (mit Einer Ausnahme) nur, wo sie reimen oder alliteriren, mehrere nur in jenem Sprichwort. Englische Wörter oder auch nur Wurzeln ohne rechtstechnischen Sinn fehlen. Die Glosse ist zumeist silbenhaft und daher sinnlos, wie *apprehensio colli* für *halsfang*. Wer *pundbreche id est parrici infractio* glossirte, konnte mehr Fränkisch als Englisch. — Zumeist hängt der Verfasser den Englischen Wurzeln Lateinische Endung an, besonders im Casus obliquus. Dabei wahrt er gewöhnlich das Genus; jedoch macht er das auslautende *-e* zu *-a* und daher das Wort zum Femininum, auch das Masculinum *were* und das Neutrum *wite*. Doch kommt dies (ebenso wie *burgus, hundredus* für die Burg, das Hundert) auch sonst vor; selbst ein Engländer mochte darin also Französischen Brauch nachahmen. Dagegen konnte ein solcher nicht construiren *ægilde merere* (88, 5), als sei *ægilde* (durch Wergeld nicht entgolten) ein Abstractum 'Unbezahltheit', oder *æhta men*[3] verwechseln mit *æhtemen* 'Hörigen' 70, 7a. Auch hätte er sein Latein schwerlich von Anglicismen oder Germanismen in der Syntax freigehalten.

---

1) Mit Unrecht witterte man Franzosenhass hinter dem Satze 92, 10: *Si quis Francigenam fugientem uet more suo resistentem perimat.* Dass der Franzose, selbst der Dieb, zu fechten statt zu fliehen pflege, sagt diese Stelle entweder rein objectiv oder sogar die Kühnheit bewundernd. 2) S. o. S. 25. 3) S. o. S. 11, Z. 1.

Wie auch sonst im 12. Jahrhundert ist der Lautstand des Englischen nicht einheitlich; das Archaische ist einerseits oft nur abgeschrieben, das Moderne mag andererseits zum Theil erst durch die Abschreiber eingeführt sein, also nicht schon Hn eignen. So steht der alte Infinitiv *forspekan* neben *forspillen;* der gen. pl. *Dena* nur ausnahmsweise neben sonstigen *-ene; ge-* erhält sich in *gewaldes, sciregemot,* wird aber durch *i* ersetzt in *halimot, burgimot, merchimot;* für *leger-* steht *leierwita.* Für *æ* steht, wie im Latein, *e* in *bernet, egilde, red, ded, her;* für *wæl: weilref; eal-* ward zu *al-* in *alderman, gewaldes, forstal* (auch *-stel*); *ear* zu *er* in *merchimot; eor* zu *ir* in *firma, fyrme;* für *ea* erscheint *ie* in *rieflac;* für *eo: ea* in *infongenþeaf.* Altes *first, heorð* ist ersetzt durch *furst, hurð.* Ausser dem gen. *flymon* kommt verderbtes *flemen* vor. Von den Abstractis auf *-ung* ist *fandung* erhalten, meist aber der Vocal gewechselt: *cenning, wemming.* Aus *f* wurde *v* in *crauare; -c* und *-g* ist erweicht zu *-ch* in *merch, -breche, borch, burch; cw-* wird *qu* in *qualstow* geschrieben und *sci-: si-* in *sip* und von einer Hs. in *sire.* Meist verliert *socn* schon das *n.*

29. Liste der Englischen Wörter.[1]

æ- *s.* e-
aldermanni 7, 2. (hundreti 8, 1a) 91, 1b
*be[h]lidentibus 94, 2
bernet 47
*billum 78, 2c
*blodwita 23, 1. 37, 1. 94, 2c
bocland 13, 12. 70, 21a
borchbrege 10, 1
*qui brech[en] ungewaldes, betan gewaldes 90, 11a; *s. o. S.* 25
brigbota 10, 1
burchbreche 12, 2. 35, 2.
burgbota 10, 1
burgemot 7, 4; burgim. 57, 8
burgus *Gerichtshof* 46, 1
cenninga 64, 6a
*cotseti 29, 1a. 81, 3
crauare 41, 12. 56, 6. 94, 2a
*crocca towallet 88, 18. 94, 3a: olla non simul bulliat
cw- *s.* qu-
dæd *s.* red
*Denagildum 10, 1. 15.
egilde 88, 5
*fandung *s.* furst
*ferdingi 29, 1a
fihtwita 23, 1. 70, 4. 94, 2c
firdfare 10, 1 (*vgl.* fyrd)
firma 9, 11. 19, 1; firmam in feodo tenere 56, 2
flymonfirma 12, 2; flemenfyrme 10, 1
folgarii 8, 1

1) *Besternte Wörter sind nicht im Quadripartitus. Was Hn dem Quadr. mit dessen Latein nur entnimmt, bleibt hier fort.*

3*

30. Die lange Liste[1] Francolateinischer Wörter in Hn, die vor 1066 England fehlten, beweist in der Mehrzahl, dem Gemein-

1) S. u. S. 38 ff.

gute Anglonormannischer Juristensprache, nur, dass der Verfasser mit Französisch Redenden verkehrte und am Englischen Rechtsleben höherer Stände um 1110 theilnahm. Fremde Herkunft aber folgt aus diesem später in England gangbaren Francolatein nur, wenn er, wie ich glaube, vor 1067 geboren war. Sie erhellt sonst erst sicher aus der Benutzung solcher Fränkischer Bücher, die der Anglonormanne nicht zu kennen pflegte, und aus dem Gebrauche solcher Wörter, die in Form oder Bedeutung von dessen Latein abwichen. Letztere entstammten zwar theilweise Fränkischen Büchern (s. o. S. 23), wurden aber nur kraft festländischen Wissens und nicht kraft Englischer Praxis verständlich; theilweise gehen sie aufs Französische oder aufs Gallolatein um 1100 zurück. Fremde Herkunft beweisen im Munde eines vor 1075 geborenen Mannes die Wörter:

adreginare, assimulare, de capite, castellatio, centenarii, centuria, cleta, colpus, coniectare, decania, defensor, delatura, delegiatus, exfrediare, forbannitus, forismittere, grauio, haraido, insorciatus, intendere, inuestitura, laganum, magistras uias, mannire, medicatura, mittere in uerum, mortua pars, muffla, parrici, scamnum, scogilare, taschis, uiam tollere, uicarius, uicedominus, sub uirga.

Endlich braucht Hn einen Genetivus partitivus hinter zu ergänzendem 'etwas', der mir aus Französischer[1] Construction erklärbar scheint: *si addatur 'per hamsocnam' et similium* 80, 9a; *homo weram forisfa[cit] per homicidium et similium* 87, 6a.[2] Hier steht *homo* für heutiges *on.*[3]

Möglicher Weise stammte der Verfasser nicht aus der Normandie, sondern einer südlich oder östlich benachbarten Gegend des Französischen Sprachgebiets, wie viele Geistliche, die mit und nach der Eroberung nach England wanderten, um der Regierung oder dem Adel mit ihrer Bildung und Geschäftskenntniss zu dienen. Er sagt nämlich 91, 1: *Si quis Francigena vel Normannus vel denique transmarinus occidatur.* Ein Normanne hätte sich wohl vorangestellt.

1) Diez *Roman. Gr.* IV, 1, 2 n. 22. 2) *Participantium causarum partim rex habet, partim concedit aliis* (20, 1) ist erklärbar aus Altlatein, bei Livius 23, 11. 26, 46. (Freundliche Mittheilung von Herrn Prof. Suchier.) 3) Ebenso *Recordationem regis curiæ non potest homo contradicere* 49, 4.

31. Liste Fränkischer und Französischer Wörter.[1]

1) *Wörter der Lex Salica, Ribuaria, Capitularien bezeichne ich durch F(ränkisch).*

homagium 56, 2
honor 55, 1a
hosticum 10, 1. 12, 3. 80, 1 (*afrz.* host)
idoneare [F] 75, 11 *reinigen von Anklage*
inplacitare 43, 1
inplegiatus 5, 3
insorciatus 71, 2
intendere 43, 5 *dienen, willfahren*
interciare [F] 57, 7b
inuestitura 63, 1 *Handhaftigkeit, vgl.* uestitus
iudicium 45, 1a *einseitiges Gottesgericht*
iustitia 29, 1b. 31, 2. 34, 7 *königlicher Gerichtshalter*
[l]aga[n]um 10, 1
legalitas 9, 8 *Rechtsfähigkeit*
lex *irgend eine Art des Reinigungsbeweises* 26, 4. 46, 1a. 48, 12; lex iudicialis *einseitiges Gottesurtheil* 9, 6
lex (sacramentalis) *Eidesbeweis* 9, 6. 45, 1a
liberare 85, 1 *versehen, garantiren; frz.* livrer
ligius [F] 32, 2. 43, 6. 82, 5.
lignagium 90, 2a
magistras uias et portas 80, 3b. 83, 1 (*afrz.* maistre meson *Littré Dict.* II 395; *mengl.* maisterstrete *Mätzner Wb.* II 317)
manerium 19, 2. 56, 4. 92, 18
mannire [F] 50, 2
mansio 41, 4
manupastus 66, 7
manutenere 57, 8
maritatio 70, 22 *Aussteuer vom Brauthause*
medicatura [F] 93, 37
misericordia regis 13, 1
mislocutio 22
missaticum [F] 90, 11c
mittere in uerum 86, 2 (*afrz.* mettre en vray *erweisen*); mittere plegios 61, 17 *stellen;* in pl. 44, 1
molinum [F] 80, 11b
mortua pars 26, 2 (plait mort *La Curne*)
mufflas 70, 4
murdrum 10, 1
murdritus 92, 5
namiare 51, 4; *vielleicht aus Engl.*
obedientiarius 23, 4
obseruantiis uerborum 64, 1c
occasio [F] *afrz.* acheson *Chieane* 49, 3b
par [F] 9, 6a. 31, 7 *Standesgenosse;* pares [F] 9, 4 *bäuerliche Standesgenossen*
parcum 37, 1 *Wildgehege;* par[r]ici [F] 40, 1 *Pferch*
placitum [F] 7, 7b *Gerichtsverhandlung*
plaga [F] 87, 8 *Wunde;* plagiare 68, 1 *verwunden*
planus *ungestabt* 9, 6. 18
plegiare 12, 3; plegium 29, 2a *Bürgschaft;* plegius 6, 1b. 8, 2 *Bürgschaftsverband;* plegio liberali 8, 2; plegii 52, 1a *Bürgen*
probabilis [F] 83, 2. 71, 2 *überzeugend*
recordatio curie 31, 4. 49, 4
releuatio 10, 1
respectare 26, 1 *Termin aufschieben;* -atio 59, 2 *Aufschub*
robaria 10, 1. 12, 3
sagemannus 63, 1
scamnum *Erdwall* 10, 1
scogilare [F] 83, 7
seisiare 26, 3. 29, 2a; saisitus 53, 6; seisiatus de furto *handhaft* 26, 4. 61, 18c
soinus [F] 29, 3a. 41, 2a. 50, 3
solidarii 8, 2a *Söldner*
stabilita 17, 2; *s. u. S.* 57
submonitus 29, 1c

summonitio 17, 2. 92, 18
supersedere 17, 2 *versäumen*
talea 56, 1 *Kerbholz*
taschis 78, 5 *Beutel*
testes F 31, 8 *Eideshelfer*
uadiare F legem 46, 1a; uadium F recti 52, 1
ualentia 56, 3
uauassores 7, 2. 26, 3. 27
uestitus de furto: *afrz.* vestu de larrecin; *vgl.* investitura
uiam tollere 51, 8 *wegnehmen; afrz.* voie *adverb.*
uicarii F 7, 2
uicecomes F 9, 11
uicedomini F 7, 2
uilla F 7, 7b *Dorf*
uillani 29, 1a; *Freier* 68, 3a
sub uirga 45, 3 *Autorität; afrz.* sous la verge
warantus 43, 1. 82, 6
werra 43, 8; gw. 59, 12a.

32. Der Verfasser ist Geistlicher. Es ist im damaligen England kein Schriftsteller, kein Lateiner bekannt[1], der es nicht war. Theologische Schulung beweisen die Anläufe Hn's zu philosophischer Eintheilung und systematischer Anordnung, die gelehrten Wortbildungen, die Benutzung[2] der Vulgata, Patristik und Kanonistik. Zum Verbot des Rechtsgangs an Feiertagen fügt er homiletische Worte hinzu 62, 1a. Er mahnt den Kläger, sich eines absichtslosen Missethäters zu erbarmen; 88, 6. Er bemitleidet die von den Amtleuten gequälten Armen, die Wahnsinnigen und den forstrechtlich verstümmelten Hund.[3] — Nicht der leiseste mönchische[4] Hauch durchweht das Werk. Ebensowenig spricht der Verfasser irgendwo als Bischof. Der Episcopat von etwa 1115 zählt auch kein Mitglied, zu dessen Biographie Hn passen würde. Keine literarische Thätigkeit ist bekannt von dem berühmten *causidicus*[5] Ranulf, Wilhelm's II. Finanzminister, dem Allen[6] die Abfassung Hn's zuschrieb, weil der Chronist von Peterborough[7] zum Jahre 1099 meldet: *Ranulfus regis placitator*[8] *fit episcopus Dunelmensis . . . Isle con-*

1) Ich kenne keinen 'in geistlichen Bildungsanstalten und durch geistliche Schriften [so] wohlgeschulten Laien'; solchen sah in ihm Schmid *Ges. d. Ags.* LXX. Ein Laie von Bildung müsste um 1110 höheren Ständen angehören und würde also auch irgendwo eine militärische Note anschlagen. Vgl. u. n. 37. 2) S. o. S. 23 ff. 3) 22. 78, 7. 17. 17, 2. 4) Marquardsen *Haft* 58 behauptet, Verfasser sei Mönch, ohne Grund. Seine Kenntniss weltlichen Rechts wäre kein Gegenbeweis: unter Wilhelm I. *plures de Anglis causidici in abbatia ista habebantur;* Chron. Abingdon. II 2. 5) Vgl. Pollock and Maitland *Hist. of Engl. law* I 85 6) *Ancient laws* 268. 7) ed. Giles (1845) p. 69. 8) Aus Heinrich von Huntingdon.

scripsit quendam librum quem titulavit De legibus Anglie. Aber dieser überall wirre Compilator des 14. Jahrhunderts verwechselt da, ohne Hn zu meinen, nur wegen des gleichen Vornamens und Staatsamts, den Durhamer mit Ranulf de Glanvilla. — Grundlos wird auch Roger von Salisbury, der Premierminister Heinrich's I., als Verfasser vermuthet[1]: dann wäre das Werk nicht so vergessen worden, auch von Richard, dem Grossneffen und Ruhmesverkünder Roger's, dem Verfasser des Dialogus de scaccario[2], und dessen in der Beamtenschaft bis zum Ende des Jahrhunderts mächtiger Familie. — Ein Bischof würde auch nicht, wie Hn thut, die zu Gunsten verklagter Bischöfe gegebenen Kanones ausdehnen auf Priester und Kleriker, 5, 22; 26 f. — Während Priester und *qui ad sacros ordines pertinent coram praelatis suis* zu verklagen seien, *cum clerico qui uxorem habeat et rebus extrinsecis seculariter deditus sit, seculariter est disceptandum*; 57, 9. Hieraus folgt, dass Hn's Verfasser nicht verheirathet und kein blosser Geschäftskleriker war. — Für einen niedern Landpfarrer oder einen kirchlich unthätigen Pfründner weiss er aber mit Kirchenrecht und kanonistischem Process zu gut Bescheid. Er denkt über die Beweismittel nach. Das Gottesgericht des geweihten Bissens und die Abendmahlsprobe des Priesters lässt er beim Abschreiben der Quelle fort: vermuthlich als veraltet (64, 8 c). Angesichts der Menge von Meineiden wünscht er die Eidesform so erschwert, dass Verklagter lieber zum Ordal schreite[3]: eine rückständige Anschauung, die im Fränkischen Gebot des Ordals, *ut*[4] *devitentur periuria*, ihre Parallele findet. Die Kriterien zum Erweise des Ehebruchs zeigen eherechtliche Kenntniss; 82, 9 a. Nicht aus dem Thema seines Werkes erklärt sich die Aufnahme des kanonistischen Capitels 5, fernerer Sätze aus Pseudo-Isidor oder langer Stücke aus Bussbüchern. Wenn er andererseits aus alten Königs-

1) Twiss *Bracton* II p. LVI. Der Quadripartitus, der vom Autor Hn's verfasst ist (s. u. 41), rühmt Roger p. 154 als dritte Person. 2) Die Ähnlichkeit von Hn 6, 1 mit *Dial. scacc.* I 16 erklärt sich aus gemeinsamer Quelle. 3) 64, 1 f. 4) *Hofrecht des Burch. v. Worms* ed. Gengler p. 37 f. Wahrscheinlich kannte Hn die Fränkische Ordalformel (um 900): *Iudicium per Eugenium [II] inuentum est, ut nulli liceat iurare* ed. Zeumer *Formulae (Mon. Germ., Leg. V)* 619.

gesetzen die religiös-moralischen, kirchendisciplinarischen und eherechtlichen Stellen fortlässt[1], so leitet ihn offenbar die Rücksicht auf die seitherige Befreiung des Kirchenrechts von staatlicher Gesetzgebung. — Hierarchische Geldgier nur dictirt den Satz, Almosen ohne Fasten genüge zur Kirchenbusse, Fasten ohne Almosen nütze nichts 72,3a. Den kanonischen Process stellt Verfasser, als den feineren, über den weltlichen.[2] So empfiehlt er mit den Worten Pseudo-Isidor's, der Richter solle wiederholt die Partei befragen, setzt aber, als sei dies für den Germanischen Formalprocess zu aufgeklärt, mitten hinein: *in diuinis legibus*; 49,4a. Bei Verfolgung von Amtswegen warnt er vor Verurtheilung *per æstimationem, quæ magis ad uiolentam usurpationem, improbis prælatorum*[3] *coniecturis, inuersantur: quæ a legittimis causis omnibus, et maxime ecclesiasticis submouentur.*[4] Demnach hatte Verfasser Beziehung zu einem bischöflichen Gericht. Den Reinigungseid des Priesters erschwert er dreifach, wenn dieser *ab episcopo uel archidiacono suo accusatu*[*r* 64, 8c]: vielleicht gehörte er zur Classe jener Archidiakone, die vielfach an der Curia regis den Dienst als Kronrichter und Fiscalbeamte versahen.

33. Nur fünf bis zehn Jahre nach dem Englischen Investiturstreit verfasst, sagt das Werk dennoch nichts ausdrücklich vom Gegensatz zwischen Staat und Kirche. Gregorianisch[5] freilich lautet Capitel 5, und sein Inhalt ist mit Verständniss ausgewählt; es ist also nicht etwa nur mechanisch copirt. Dem gegenüber tönt es wie ein Nachklang aus der Zeit vor Lanfranc und vor der Abtrennung des bischöflichen Gerichtes vom Volksgerichte, wenn (nach Cnut's Recht) beim Grafschaftsgericht *intersint episcopi, agantur primo*[6] *debita ueræ christianitatis iura*, wenn neben Bischöfen *comites et ceteræ potestates Dei leges diffiniant*[7], wenn beim Hundred

1) I Cn. 4. 7. II 1 f. 4—4, 3. 11. 43. 46 f. 50—55. 67 f. 74. Episc. Wif fehlen. 2) Noch Glanvilla bezieht sich auf kanonische Zeugenablehnung: *Excipi possunt iuratores eisdem modis quibus et testes in curia christianitatis iuste repelluntur* II 12, 2. 3) Weltlicher Gerichtsherren. 4) Kanonistisch. 5) Böhmer *Kirche u. Staat* 414. 6) Vgl. den klerikaleren Edw. Cf. 3: *Ubicumque iustitia tenuerit placita, si minister episcopi ostenderit causam sanctæ ecclesiæ, ipsa prius ad finem deducatur.* 7) 31, 3.

der Pfarrer erscheint, und der *aldermannus Dei leges et hominum iura promoue*[*at*].[1] Vermuthlich legt der Verfasser da den alten Worten neuen Sinn unter: jene *iura* bedeuten vielleicht bürgerliche Rechte der Kirchen auf Land, Geld, Renten oder Dienste; und *Dei leges* vielleicht dasselbe neben 'moralischer Gerechtigkeit'. Möglich aber bleibt, dass dieser unklare Kopf die Zustände vor und nach der Kirchenbefreiung vermengte. Kaum denkbar, dass er den Widerspruch des Gregorianismus zum Programm Wilhelm's I. über das Verhältniss von Staat und Kirche nicht empfand; möglich, dass er, ein echter Höfling, ihn als unversöhnbar nicht andeuten wollte. Wahrscheinlich wollte er den König und die Staatsregierung nicht so, wie Gregor's System forderte, vom Kirchenregiment ausschliessen. Wie Wilhelm I. Staat und Kirche einander unterstützen liess, aber, wenn auch mittelbar nur, durch Lanfranc die Kirche beaufsichtigte, so mag der Verfasser, als Royalist älterer Schule, diesen Zustand als den normalen betrachtet haben. Der Caesar Heinrich I. erstrahlt hier *diuinis legibus et secularibus institutis*[2]: ein Caesaropapismus, wie ihn in England wenige Jahre zuvor auch jener Anonymus Eboracensis verkündet hatte, der mit (oder kurz vor) ihm dem Erzbischof von York, dem Vorkämpfer der Regierung gegen die Gregorianer, gedient hatte.

34. Wer nur theologisch und kanonistisch geschult war, auch wer einem nur geistlichen Gerichte diente, besass nicht die Hn auszeichnende Kenntniss von Franconormannischen und Englischen Rechtsausdrücken, von der Technik des Rechtsgangs an der Curia regis, von den Unterschieden des materiellen Rechtes und des Processes je nach den Gegenden, den Gerichten, dem Stande der Partei. Solch ein Wissen erwarb man auch nicht aus gelegentlicher Theilnahme am Urtheilfinden oder an einer vom Königsrichter befragten Zeugnissjury. Vielmehr war der Verfasser Berufsjurist.[3] Wohl nur ein solcher hypostasirt eine Processart zur

1) 7, 2; 8; 3. 8, 1a. 2) Nochmals fordert er *districtio secularis in diuinis legibus et secularibus institutis* (11, 16), jedoch nur, wenn dem Bischof nicht gehorcht worden. 3) Schmid *Ges. d. Angels.* LXX macht dagegen den mangelhaften juristischen Werth der Arbeit geltend. Aber welches Rechtsbuch dort und damals versucht auch nur wie Hn Wissenschaftlichkeit?

moralischen Person: *criminales causæ suam ubique retinent malitiæ prærogatiuam* 61, 18. Er kennt Englands Recht und Gericht nicht bloss seit gestern: er spricht von *causis quæ cotidie non cessant* 67, 2. Einem Zustande *antiquitus* stellt er *nunc adiectum*, einem älteren Rechtsbrauche einen neueren schädlichen gegenüber.[1]

Aus langer Erfahrung beräth er die Partei öfters (82, 2b): wer blutige Händel sühnt, lasse die ganze beleidigte Sippe sich befriedigt erklären; *sæpe etenim* folgte auf Scheingenesung Körperverfall 70, 11a. Nur in vorsichtiger Form pfände man Missethäter; *sæpe enim* ward Abgepfändetes nachher als diebisch entwendet eingeklagt; 57, 7b. — Dennoch gehörte der Verfasser nicht zu den Rechtsanwälten, die damals allerdings schon vereinzelt, wenn auch vielleicht noch nicht als Stand[2], auftraten. — Wo er in erster Person Pluralis redet, ist das zwar bisweilen nur eine literarische Form statt 'ich, der Autor'[3], oder 'man'.[4] Aber einmal redet er deutlich von sich als Menschen.

35. Über die Freibürgschaft und die Haftpflicht des Wirthes für den Gast will er nämlich 'Näheres im Folgenden bringen, wie wir den Zustand unter Eadward (III.) *cognouimus. Et si quid professioni*[5] *nostræ congruum præcedentium uel sequentium capitula docuerint*[6], . . . *et hoc licet multa*[7] *compositorum uarietate minus plene peregerim, bonam saltem uoluntatem ubique prætendo*'[8]; 8, 6 f. Richtig folgert Allen[9]: 'he wrote for the benefit of his own profession'. Wie hier so muss der Collegenkreis der Königsrichter unter *nos* verstanden werden in folgenden Stellen: Verklagt ein als rechtsunfähig

1) 92, 5. 6, 3a. 2) *Causidicus* o. S. 40, Anm. 5 ist der Oberrichter, *causidici* in der Anmerkung zuvor sind Anwälte. Nur wegen der tadelnswerthen Sittenverderbniss *sum de rustico causidicus*, sagt zwar Quadripartitus Ded. 27, doch offenbar nur in übertragenem Sinne. 3) *sicut supra monuimus* 63, 3; *cognouimus* 8, 6; *secundum legem diximus* 59, 2c; 76, 7g; *aduertimus* 83, 1 (?) 4) *weitref dicimus* 83, 4a. 5) 'Berufsstand' auch 9, 8. 6) Ergänze etwa — Verfasser denkt oft nicht ganz zu Ende —: 'so freu ich mich erfüllten Zweckes'. 7) Ablativ für 'wegen'. 8) Das *mihi* in 5, 32 ist aus Ivo nur abgeschrieben. 9) *Anc. laws* 268; vgl. Palgrave *Rise of Engl. commonw.* I (1832) 57: 'for the use of the Norman justiciars in the King's tribunal'.

Erklärter einen Rechtsfähigen, *funestam*[1] *dicimus uocem eius* 45, 5. Versäumt ein den Herrn vertretender Beamter als Kläger den Termin, *quietum iure dicimus* den Verklagten 61, 2. Urtheilsfinder seien Standesgenossen der Grafschaft, denn *peregrina*[1] *iudicia submoueмus*; 31, 7. Nach Besprechung der Verfassung und des Verfahrens des Grafschaftsgerichts: *idem in hundreto decreuimus obseruandum de locis, uicibus*; 7, 8.[2] Ausser und über den drei localen Volksrechten Englands *regiæ maiestatis titulamus imperium*[3] *quod præes*[*t*] *legibus*. Wenn er aus kanonistischer Quelle aufnimmt, dass dem Richter grössere Gefahr als dem Beurtheilten drohe, so fügt er, doch gewiss als Richter, hinzu: *iudicium super alios habitum nobis scimus reseruari*. Zwar sinke das Maass des Erbarmens vor der Menge von Verbrechern, doch *uno uerbo concludimur: 'Quod tibi non uis fieri, alii ne feceris'*; 28, 5. Unmöglich schildert da überall ein nur aussen Stehender die Entscheidungen, Grundsätze, Pflichten der Richter. — Nunmehr werden die Imperative des Werkes, sofern sie nicht Königsgesetzen oder anderen Schriften entnommen sind, als Ausdruck der Bestimmungen der Curia regis gelten dürfen: Wer einen Franzosen als fliehenden Dieb erschlägt, *palam faciat et pacem habeat*; 92, 10. Terminaufschub mögen die Parteien verabreden *sine iustitiæ maioris auctoritate, exceptis capitalibus quæ tanto libentius quanto festinantius optanda sunt pertractari:* der Wunsch offenbar eines Justitia (59, 3). Das Ansehen des Justitia stellt Verfasser so hoch, dass wer auf dessen Vorladung nicht zur Grafschaft erscheint, selbst wenn ihm eine Klage nicht bezeichnet war, mit der Geldstrafe für 'Königs-Ungehorsam' büsst; 53, 1a. Der private Gerichtsherr *non perdat socnam, quamdiu non difforciauerit rectum* (57, 5): kein Gesetz, gewiss nicht der persönliche Wunsch des feudal gesinnten Verfassers, also ein Grundsatz der Curia regis. In deren Sinne ist es, wenn der Verfasser vor Selbsthilfe selbst gegen den Justiz weigernden Grundherrn warnt: *principi uel ministro suo demonstretur* (82, 2c); *consilio principis et ministrorum eius agatur, in quibuscunque causis rectum difforciabitur*; 83, 2. Diese *ministri* sind die Justitiae der Curia regis.

---

1) Die Worte sind kanonistisch. 2) Vielleicht meint sich der Verf. nicht allein in *aduertimus* 83, 1; u. S. 48, Z. 6. 3) 'Banngewalt' 6, 2a; vgl. 9, 10.

36. Der Königsrichter der Anglonormannen war zugleich Beamter der Staatsverwaltung. Eben damals erst trennte sich das *Scaccarium* für die Finanz vom obersten Reichsgericht ab. Der Verfasser stand wohl diesem letzteren näher. Sonst würde er mehr von Finanztechnischem, Abrechnung, Geldverkehr, Wucher, Juden und vollständiger von den Einkünften des Königs reden. Letztere sind nur erwähnt, sofern sie der Justiz entfliessen, daneben Dänengeld, Schatzfund, Wrack, Seeauswurf, Relevium; 10, 1. 14 f.

37. Der mittelalterliche Klerus hielt oft dem eigenen Stande vor, wie weit sich das Leben seiner Mitglieder entfernte vom christlichen Ideal. Aus dieser geistlichen Selbsteinkehr und nicht aus der zuchtlosen Wildheit der ritterlichen Gesellschaft erklärt sich, dass der Verfasser den moralischen Muth fand zum warnenden Aufschrei ob der Charakterlosigkeit, mit der die Königsrichter, seine eigenen Genossen, die Justiz drehten zu Gunsten der Gerichtsherren, d. h. des Adels und des Fiscus, und zum Schaden des verklagten Volkes. Diese Stimme des urtheilsfähigsten Beobachters verdient nur zu sehr Glauben. Die heftigen Scheltworte treffen zuerst die *professores* als wären es dritte, und darin liegt vielleicht eine Andeutung der jedenfalls anzunehmenden Feindschaft, auf welche solche Gesinnung in der eigenen Umgebung stossen musste. Dann tritt aber die erste Person an Stelle der Professores: 'Das Recht variirt sogar nach einzelnen Grafschaften, je nachdem die Habgier und der böswillige, abscheuliche Eifer der Berufsjuristen härtere Schädigungsarten dem Rechtszustande hinzufügte. Wegen der Verdrehung und Bosheit kann man [die Partei] Recht oder Rechtsmittel kaum noch finden; aber zur vollkommenen Verwirrung ertiftelt man [offenbar der Königsjurist] einen neuen Anklagemodus, eine neue Schadenlist. Und doch versprechen wir heuchlerisch jenen [Adligen und dem Fiscus], die wir nicht entbehren können, Achtung und Liebe; was unserer Härte nicht entspricht, ist für uns nicht da. Wir wüthen als Tyrannen, dem Gold zu Liebe. Weltlicher Rechtsgang leidet unter so vielen Plackereien und Chicanen, dass man [das Volk] lieber Gerichtsklagen vermeide, und der Process ein unsicheres Würfelspiel wird'; 6, 3 a — 6. Und eine andere Stelle (63, 3): Ausser dem Fiscalrichter oder der Herrschaft des

Beklagten bedarf jeder Kläger eines Klagezeugen; sonst geht nach Landrecht der Process nicht vor sich. 'Aber indem wir scharenweise der Gunst und Gnade der Herren [Grossbesitzer] nachjagen, verdrehen wir fortwährend durch böse verkehrte Habgier schwarz in weiss und weiss in schwarz; und daher kommt es folgerichtig und gebührend, dass wir, in fortwährenden elenden Leidenschaften und verschiedenen Unglücksfällen, uns selbst stürzen.' Da nur das Gericht, nicht der Advocat, die Klage annahm, können diese 'wir' nur die Königsrichter sein.

38. Das Werk beginnt mit starker Schmeichelei für Heinrich I. — der, mit den vier Cardinaltugenden begabt, dem Lande seligen Friedenschutz und ersehnte Freiheit durch kirchliche und weltliche Gesetze wie durch gute Werke schenke — und mit einem Gebete für ihn und seine Familie. Die Lobhudelei, zu stark für einen ehrlichen Bewunderer, ist nur im Munde eines höfischen Schmeichlers erklärlich, das Gebet in nichthöfischen Büchern mindestens ungebräuchlich. Vermuthlich sollte der König oder doch sein höchstes Beamtencolleg das Werk lesen.

Der Verfasser ist kein Absolutist. So stark er die Autorität der Curia regis über allen localen und feudalen Gerichten und deren Weisthümern betont — es ist doch immer Recht, was regiert und nicht, wie bei den Justinian nachschreibenden Hofjuristen[1] Heinrich's II., *lex est quod principi placet.*

'Strafjustiz über die Person der Barone gehört seit Cnut's Zeit der Krone, ausser wenn die Nachsicht des Königs einen Verwandten oder verdienten [Magnaten auch mit dieser Justiz] beleiht, da seine liebenswerthe Güte die Freiheit [d. h. hier das Jurisdictionsprivileg der Barone] eher fördert als umwirft'; 20, 3. Wenn Verfasser solche Verschleuderung staatlicher Justizhoheit hier lobt, so spricht er offenbar nicht als Kronjurist, der sich doch der Einheit des Königsrechts über den particularen Provinzrechten und des Übergangs hoher Strafjustiz an die Krone hätte freuen müssen; 6, 2a. 11, 16a. Vielleicht besass oder vertrat er — etwa als Gerichtshalter dessel-

1) Glanvilla *Prol.*

ben Bischofs, dessen Archidiakon er vielleicht war — ein Baronialgericht. Er schützt auch sonst den Gerichtsherrn vor Verlust des Justizprivilegs 57, 5. — Er ist überhaupt der feudalste unter Englands juristischen Schriftstellern: Der Vasall, der den Herrn tödtet, werde scalpirt und ausgeweidet; 75, 1. Selbst Nothwehr ist verboten gegen *dominum quem tolerandum non occidendum adver[timus]*; 83, 1. Die besonderen Pflichten der Vasallen gegen den Ligius vor denen gegen andere Domini hebt er öfters hervor, einmal[1] sogar zum Schaden der Krone. Die Gefahr, welche dem Unterthanenverband aus der Vasallität fortwährend drohte, deutet er kaum an.[2] Vertheidigung des Herrn entschuldigt einen Todtschlag ebenso wie die des Vaterlandes: die Kirchenbusse ist gleich milde; 68, 12. Er bemitleidet die gedrückten Armen, sagt aber kein Wort über den gerade zu seiner Zeit sich vollziehenden Übergang der Villanen in persönliche Unfreiheit. Noch behandelt er sie zwar als Kleinfreie, erklärt sie aber schon unfähig zum Urtheilfinden im Kronprocess; 29, 1a.

39. Der trockene Ton eines Rechtsbuches verbietet zwar an sich die Äusserung froher Jugendlaune[3] oder feuriger Begeisterung. Aber der Verfasser konnte, wo er gegenwärtige Missstände beklagt, sie aus historischen Ursachen erklären, Reformen vorschlagen, den Edelgesinnten Beifall rufen, bessere Zukunft hoffen: nichts davon in Hn. Hier wird nur bitter, bisweilen sarkastisch, getadelt.[4] Änderungen in der Processtechnik dienen nach dem Verfasser nur schadenfroher Habgier. Nach bitteren Erfahrungen verzweifelt er an Menschen wie Maassregeln. Er las Cnut's Milde bei absichtsloser Missethat, liess[5] aber den Satz fort und blieb reactionär bei der Strenge des älteren Strafrechts.

1) *Nemo dominum ligiu[m] iudicet, si etiam de principis causa sit* 32, 2. 2) Jedoch *Homo fidem debet domino, fide principis salua* 55, 3. 3) Eine Spur von Humor, wohl eher eines Weisthums als des Verfassers: Einer, dessen Verwandter starb, weil jemand vom Baum unabsichtlich auf ihn fiel, hat gegen den Gefallenen keinen Anspruch auf Rache oder Wergeld, *uel si placet, adscendat et illum similiter obruat* 90, 7a. 4) Ausser Heinrich I.; s. vor. Seite. 5) II Cn. 68, 2 f. fehlen; 66, 1 und 69, 1 sind benutzt. Vgl. o. S. 25; Frank *Casuelle Tödtung* 30.

Schwerlich sind das die Anschauungen eines jüngeren Mannes. Da er ferner das Königsgericht Jahre lang kennt, da er den Krönungsfreibrief von 1100 als Erlösung von selbstgefühltem Druck bewillkommt[1], so dürfen wir sein Geburtsjahr nicht nach etwa 1070 ansetzen. Andererseits fällt es nicht vor 1040, da er nach 1114 noch literarisch arbeitet und ein nach 1067 ergangenes Gesetz schon nur *antiquitus* geltend nennt; 92, 5. [Dass er England vor 1066 nicht kennt, könnte an späterer Einwanderung liegen; 8, 6.]

40. Auch sein Stil macht es wahrscheinlich, dass er vor 1080 zur Schule ging. Er spricht undeutlich, legt bekannten Vocabeln falschen Sinn unter[2], verwendet für verschiedene Bedeutungen nur Einen Ausdruck[3], sucht seltene gelehrte Wörter und bildet ohne Sprachgefühl falsche Zusammensetzungen.[4] Werthurtheile giebt er gern in schreienden Superlativen ohne Tonabstufung. Er schwelgt in Antithesen.[5] Ohne sachlichen Grund oder stilistische Überleitung wechselt bunt Vulgares mit Hochtrabendem, Gemeinplatz mit juristisch-technischer Feinheit, Nüchternheit mit Pathos. Statt des Menschen wird gern dessen moralische Eigenschaft verkörpert zum handelnden Subject. Hinter Wortschwall, der auch bisweilen ein nachträglich einfallendes Synonymon tautologisch ohne Verbindung anklebt[6], folgt Ellipse, die ohne Verb nur Stichworte ruft. Das Demonstrativum vor dem Relativum wird weit über Gebühr unterdrückt. Oft muss man ein Pronomen aus dem vorherigen Satz, und zwar nicht aus dessen Subject, sondern aus einem Casus obliquus, ergänzen, so dass die alten Editoren zum Verständniss ein Nomen dem Texte einfügten; 88, 14a.

Statt einfach Beobachtetes zu melden, wozu die Fähigkeit reichte, will der Verfasser philosophisch systematisiren — und scheitert kläglich. Nur etwa das erste Achtel des Werkes könnte

1) Vielleicht zeigte auch die Handschrift Altersspuren; s. oben S. 7. 2) S. unten n. 42. 3) *secundum legem* meist 'nach altem Angelsachsen-Codex', aber 59, 2 'nach jetzigem Landrecht'; *remanere* meist 'fortfallen, unterbleiben', aber 87, 6a 'zu Teil werden'. 4) *hominicedium, hominiplagium, subcaudatus* und aus Sallust's *vagi, patantes* (Jug. 21) gar *vagipalare* 80, 7f. 90, 11c. 83, 11a. 5) Dies tadelt E. J. Tardif *Très anc. cout. Norm.* LXXXII. 6) 59, 21.

man mit kurzen Überschriften bezeichnen; und da ist der Anfang mit *Genera causarum* (einem freilich mehr der Schulstube als der Rechtspraxis dienenden Capitel), dann einem zwar nicht Englischen, aber doch in sich verwandten kanonistischen Abschnitt, ferner den Rechtsgebieten und der Kronprärogative verständig genug. Nachher aber fehlt jeder durchs Ganze gehende Faden, und herrscht auch im einzelnen statt logischer Ordnung nur zu oft willkürliche Laune. Hauptsachen stehen in Nebensätzen eingeschaltet. Wesentliches wird gleich einer Ausnahme lose angehängt. Dem Endverb folgen Einzelheiten zu einem vorhergehenden Begriffe: Leser errathe zu welchem! (75, 6). — Wenige Abschnitte mit Zusammenfassung innerlich verbundener Stoffe ausgenommen, folgt die Anordnung zufälliger Ideen-Association: *Si quis cum socio causam habuit,* sagt 54, 2, so entscheide *amicitia aut laga*; davor steht, wegen des Wortes *socius,* die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen *socii unius pecuniæ.* Zumeist grübelt man vergeblich, wie die Rüben in den Sack kommen: Reinigungseid steht zwischen Forst und Fiscus; Ermahnung an den Richter zwischen Vavassorenprivileg und Urtheilfinder-Auswahl (18. 28). Unter der Vorladung zum Hundred verbirgt sich das Pfändungsrecht, unter der *querela vicinorum* die Zuständigkeit des Thatortes für handhaftes Verbrechen 57. Zwischen Sätzen über Termin-Abbestellung kommt die Haushaltsverbürgung durch den Herrn sowie der Mündigkeitsbeginn vor 59, 6; 9. — Namentlich die Eintheilung nach einer Vielheit disparater Principien zeigt den verworrenen Denker: die Klagen classificirt er gleichzeitig nach Strafart, Gerichtszuständigkeit und Vasallitätstand des Beklagten 9, 1; 5 f. Logisch wären *serui alii natura (genitura), alii facti (casu)* classificirt; dazwischen aber begegnen wie Nebenclassen *alii emptione, alii datione, et si quæ sunt aliæ species* 76, 3. Anderwärts zählt er die Möglichkeiten eines Falles auf, erschöpft sie aber nicht; oder er theilt die Thäter in verschiedene Kategorien, nach denen die Behandlung wechseln soll: letztere aber fehlt; 9, 11. 59, 22.

Die Schüler Lanfranc's im weiteren Sinne, jene um 1070 bis 1090 erzogenen Geistlichen, die um 1110 Urkunden, Briefe, Theologie, Streitschriften, Geschichte der Anglonormannen schreiben,

denken tadellos logisch; sie schreiben wohl nüchtern, unfein und eintönig, aber ihr klares und glattes Latein schmiegt sich schwerster Philosophie wie leichtem Geplauder geschickt an. Die Darstellung Hn's musste seiner Zeit rückständig[1] erscheinen und rührte wohl also von einem alten, unmodernen Manne her. — Vielleicht Altersschwäche oder Tod hinderte den Verfasser am nachbessernden Feilen seines Werkes. Mancher Stilfehler musste doch auch ihm auffallen und liess sich ganz leicht beseitigen; z. B. Wiederholungen[2], grammatische Anakoluthe[3], Einschiebungen zu falscher Stelle.[4] Schwerer schon versöhnten sich Widersprüche.[5]

Mögen gewisse Schönheitsfehler im Bilde dieses Schriftstellers nur Greisenrunzeln sein — tiefere Züge deuten doch auf innere Gebrechen: diesem Kopfe mangeln philosophisches Denken, juristische Schärfe, historisches Interesse, literarische Gabe, furchtlose Gesinnung und, was die heutige Rechtsgeschichte am meisten beklagt, die kritische Aussonderung des noch Giltigen aus alter Tradition. Zwar von einem Sohne des 11. Jahrhunderts, und besässe er gleich als Jurist die Denkkraft wie Anselm als Theolog, erwartet man nicht, er werde den Sieg des Normannischen Rechts über das Angelsächsische philosophisch darstellen. Aber erstaunlicher Weise wird von der doch so günstigen Warte des Königsrichters aus dieser Kampf nicht einmal deutlich aufgezeigt. — Nur ein historisch-politisches Talent hätte die wirthschaftlichen, gesellschaftlichen und nationalen Ursachen durchschaut, die damals Recht und Verfassung umbildeten. Aber um die Gegensätze zwischen Krone, Adel und Volk im täglichen Process zu zeichnen, reichte wohl auch des Verfassers geistige Kraft, nur nicht die Kühnheit seiner Feder aus. Zwar ausserhalb von Hn's Thema lag der (heute ersehnte) Nachweis, welcher der beiden Rechtsquellen eine unter Heinrich I. lebendige Einrichtung entfloss; nirgends versprach er etwa, bloss das aus Eadward's Altengland Entstammte zu bringen und das aus der

1) Vgl. oben S. 2 f. 41; unten 58. 2) Oft in Einem Capitel: 6, 1 f.; 9, 3; 7; 10 f. 3) *possit* 61, 11, wo die Construction *nulli licet* fordert; *eis* statt *eo* 29, 1. 4) 59, 6; falsch gestellte Parenthese 8, 5. 5) 49, 1 gegen 61, 19 f.

Normandie eingewanderte Recht auszuschliessen. Allein er hätte den Gegensatz zwischen Kirchenrecht und bürgerlicher Gewohnheit kennzeichnen müssen. Wenn er gerade, wo er allgemeine Processgrundsätze bringt, gern kanonistisch redet, so will er bisweilen das freiere Inquiriren des Richters, das feinere Abwägen des Beweises nach inneren Merkmalen, und das Strafmaass nach des Thäters Seelenzustande, nicht bloss nach dem Thaterfolge, einführen aus der Kirche ins bürgerliche Recht. Zumeist aber entscheidet einfach die Bequemlichkeit: statt selbst leitende Grundsätze zu formuliren, segelt er lieber im gewohnten Fahrwasser. Da, wo er nun wörtlich Bücher ausschreibt, nennt er die Quelle doch nur ausnahmsweise. Und nirgends warnt er, wo er Kirchliches, Fremdes, Veraltetes aufnimmt, den Leser etwa, dies Copirte dürfe nur zu belehrendem Vergleiche dienen. Vielmehr mengt sich derlei Unpraktisches bunt ohne jedes Unterscheidungsmerkmal mit dem um 1110 im bürgerlichen Rechte Englands Giltigen. Selbst der veraltete Westsächsische Schilling in den Busssummen wird nicht überall in den Normannischen umgerechnet oder als nur $^5/_{12}$ desselben werth bezeichnet.

Die Ausführung des Werkes ist nicht in allen Theilen gleich unvollkommen. Einige Capitel scheinen wohlgelungen, so die über Vorladung und Termin-Abbestellung; aber selbst da lautet kein Dutzend Zeilen so klar verständig, dass man etwa zweifeln könnte, ob dieser Verfasser oder eine unbekannte Vorlage zu uns spreche.

Das alltäglich Formelhafte, die technischen Kleinigkeiten glücken besser als die Hervorhebung des Typischen und Hauptsächlichen oder der leitenden Gedanken. Doch manchen wichtigen Rechtssatz versteht er allgemein auszudrücken: 'Der Geburtsstand rechnet nach dem Vater; doch bisweilen entscheidet die Willkür des Herrn: das Kalb gehört der Mutter, wessen Stier sie auch besprang.'[1] Das Hauptlehn des Vaters (noch nicht alles Land!) er-

1) 77, 1; vgl. o. S. 25. Im 13. Jahrh. bekennt sich Johann als *seruus et rusticus* der Priorei Lewes, weil seine Mutter deren *serua et rustica* war; der Vater *Robert le Scot* ist offenbar frei; *Calendar of doc. rel. to Scotland* II, 1, 977. — Hn 70, 10 lies *quolibet facto* statt *seruo liber factus.*

halte der Erstgeborene; über Erworbenes verfüge jener frei; 70, 21. Nicht jeden Todtschlag könne Wergeld sühnen (die Strafe gewinnt Boden) 68, 1. Cnut's Einschränkung der Todesstrafe II 2, 1 bleibt absichtlich fort. Von Einer Missethat soll nicht aus zwei Gesichtspunkten her der Gerichtsherr doppelte Busse beziehen 94, 1. Leichtere Busse treffe absichtslose Missethäter, *ubi opus accusatur, nón uoluntas* 90, 11d. Die Blutrache, zu deren grundsätzlicher Abschaffung sich noch keine Neigung zeigt, erstrecke sich nicht auf Vasallen, Dienstleute oder Ehemann der befehdeten Person.[1] Geldempfang für Ehrenkränkung verletzt das ritterliche Empfinden: man solle nur seine Achtung gebietende Stellung zur Anerkennung bringen 36. Nach den meisten Stellen gehört die Ladung dem Richter, nicht mehr dem Beleidigten. Der Partei empfiehlt der Verfasser einen für sie plaidirenden Perorator, damit sie dessen Wort bessern könne 46, 5 f. Die Reihe der für das Krongericht vorbehaltenen Processe hat er gegen Cnut's Anzahl stark vermehrt und lässt deutlich die Neigung der Monarchie erkennen, alle höhere Strafjustiz aus Privathand an sich zu ziehen. Mit richtigem Blicke in die Zukunft erkennt er in der Curia regis mit ihrem unscheltbaren Record[2] die Trägerin der Rechtseinheit Englands, die höchste Instanz über den drei Rechtsgebieten, unter welchen Wessex die beiden anderen überrage. Die verwirrende Verschiedenheit der Rechtszustände zwischen den Gegenden und den Arten der Gerichtsherrlichkeit meldet er deutlich. Aber es lag ihm fern, deshalb das Thema auf die Curia regis zu begrenzen, um einfach und bestimmt nur ihm wohl Bekanntes zu lehren: 'in der Beschränkung zeigt sich erst der Meister', der spätere Glanvilla.[3]

41. Der Hn-Verfasser bleibt, wie die Autoren von fünf anderen Englischen Rechtsbüchern der Zeit, anonym. Allein die ihn bezeichnenden Züge widersprechen in keinem Punkte dem Bilde des ihm zeitgenössischen Autors des Rechtsbuches Quadripartitus und decken sich in so vielen Linien mit ihm und nur mit ihm — nicht mit 20 bis 30 Lateinischen Schriftstellern des damaligen Englands —,

1) 70, 12. 88, 9b. 2) S. o. S. 37 Anm. 3. 3) *Leges et iura regni scripto universaliter concludi impossibile propter earum multitudinem;* Præf. Vgl. o. S. 3.

dass die Identität mit Sicherheit erhellt[1]: Es stimmen Geburtszeit und Nationalität, Ort[2], Zeit und Gegenstand der Schriftstellerei, der weltgeistliche Stand und kronjuristische Beruf, das Verhüllen[3] des Gegensatzes zwischen Gregorianischer Kanonistik und Normannischer Despotie, die Schmeichelei vor Königshof und Regierung[4], der Tadel gegen Fiscaljuristen[5], die Abneigung gegen Rechtsneuerung[6], das Bedauern der Rechtschicane, die Anschauung, dass Heinrich's Verfassung die identischen Rechtszustände Cnut's[7] und Eadward's fortsetze.[8] Um 1200 lagen Hn und Quadripartitus wahrscheinlich noch beisammen; denn Sc und Lond, also die beiden Rechtssammler, die allein uns Hn erhalten, benutzen auch den Quadripartitus. — Der Quadripartitus wird noch in der Werkstatt, vor der Veröffentlichung, von Hn benutzt und verspricht ein künftiges Buch, das wahrscheinlich eben durch Hn repräsentirt wird.[9] Vielleicht dachte der Verfasser sogar schon bei der Übersetzungsarbeit ans künftige Buch über das Recht der Gegenwart. Wo nämlich Ine 43, 1 Waldholzung mit höchstens 450 Denar büsst — einer Kleinigkeit gegenüber Heinrich's I. Härte gegen Forstfrevel —, da schränkt Quadripartitus die Geltung ein durch die auch in Hn oft so gebrauchten Wörtchen *per legem*, d. h. 'nach [veraltetem] Wessex-Gesetz, nicht etwa heutigem Recht'.

Beide Werke benutzen dieselben Isidorstellen[10], dieselbe Kanonistik[11], Fränkische Rechtsquellen[12], den Firmicus Maternus[13], und zwar dieselben Firmicianismen.[14] Beide Werke behandeln das Eng-

1) Ich näherte beide Werke *Quadr.* S. 55. Pollock and Maitland *HEL* I 78 und Böhmer *Kirche u. Staat* 412 halten die Identität der Verfasser für möglich. 2) Vgl. *Quadr.* S. 29. 36. 3) *Quadr.* S. 52; o. S. 43. 4) *Quadr.* S. 50; o. S. 47. 5) Ded. 24. 38; o. S. 46. 6) Ded. 1. 4; o. S. 48. 7) S. o. S. 21. 8) *Quadr.* S. 1. 9; o. S. 33. 9) S. o. S. 18. 4. 10) Ded. 29 ff.; Arg. 9 f. und Hn 4. 11) Ded. 25 und Hn 5, 5. 31, 8. 33, 7. 12) *Quadr.* S. 32; o. S. 22. 13) Ded. 1 *nullis liuoribus obatrescit;* 4 *inconsulta pollicitatione;* Af 35, 3 *colobicus;* III Atr Pr. Zusatz des Quadr.: *felicitatis incrementa, fel. augmentum* Arg. 10; vgl. Firm. Praef. p. 1 f.; III 14, 8; VI 37 p. 95. 106; VIII 25; VI 40. Wie bei Firmicus (vgl. Dressel *Lexik. Bem. zu Firm.* p. 14) heisst *commenta*: Lehre, Theorie Ded. 17; Arg. 11; Quadr. II Præf. 7. 14) *desubitare* Af 23; *propriam habent malitiæ prærogativam* Ded. 16; *singulari meritorum prærogativa* Arg. 26; s. o. S. 25.

lische Recht, nehmen neben Geltendem unterschiedslos Veraltetes wörtlich auf und behandeln doch Urkunden[1] ungenau. In beiden Schriften finden sich dieselben Zusätze zum übernommenen Stoffe an drei Stellen: über den Hautwerth (Prügelabkauf) des Sklaven, über Krankheit als Entschuldigung bei Terminversäumniss und über das Wergeld des Thegn.[2] In beiden Werken schmäht der Verfasser Unsitten und Rechtsmissbräuche der Gegenwart mit den übertriebensten Scheltworten. In beiden soll *saltem bona uoluntas* die Unvollkommenheit der Arbeit entschuldigen.[3]

Endlich ist es der Stil, vom Leser oft als verschroben verwünscht, den man hier als Hilfsmittel begrüsst, um die Identitätsgründe zum zwingenden Schlusse zu binden. Nicht nur die allgemeine Charakteristik[4] der Darstellung Hn's trifft auf den Quadripartitus und nur auf ihn zu. Es sind auch bestimmte Wörter, wie *abarnare, potentatus, sagemannus,* bestimmte Bedeutungen, wie für *immobile* 'todte Fahrhabe' und für *superuacuus* 'feige', die sich in beiden Schriften finden — und schwerlich alle noch anderswo bei Einem Autor.

42. Gleicher Sprachgebrauch in Leges Henrici und Quadripartitus.

abarnare ertappen, strafrechtlich anzeigen[5] 75, 6. 91, 1a — II Cn 76

agenda gerichtliche Klagen 7, 6. 88, 2 — Arg. 32

amittere entweichen lassen, *amitti* verschwinden, fortkommen (Leiche, Dieb) 74, 3 — Af 1, 7. 23, 1

beatissimus (princeps, rex) von Eadward III. 8, 6 — von Heinrich I. Qu. II Præf. 12. 17; von Anselm II 8

bonitas regis 20, 3 — Qu. II Præf. 2

burgus Gerichtshof 46, 1 — *burh : curia* II Atr 2, 1. 5, 2. III 6. Blas.

celebramus aducrtendum wir bemerken eindringlich 6, 2a — *sibi subditos dilectione celebrans* durch eindringliche Liebe fesselnd Arg 2

cenninga Gewährzug 64, 6a — Hu 4, 1; *cennare* II Atr Ap 8, 3

Cnuti leges identisch mit *laga Eadwardi* 20, 3 — Arg 1. 9

1) *Quadr.* S. 164; o. S. 16. 22. 2) Quadr. II Cn 45, 2 u. Hn 78, 3; Qu. Hu 7, 1 und Hn 41, 2b; Af Rb 31 und Hn 76, 4a. 3) Quadr. Ded. 26 und o. S. 44. 4) S. o. S. 49 f. 5) Schon um 1200 ändern Abschreiber das Wort in *abannire, perorare.*

coagentes Processparteien 28, 4. 59, 3. 60, 2a — Ine 56
colpus 80, 11 — IV As 6, 5
coniectare zahlend zusammenschiessen 92, 17 — Af 19. 31, 1
contingentia Beziehungen, Verhältnisse 9, 3; 7. 87, 5 — Ded 4. I Cn 17, 3
contribules Geschlechtsverwandte 88, 20 — II Em 1, 2
cur dass, consecutiv hinter *ita adeo tantus talis, impetrare constituere* geloben schwören 31, 8. 77, 2 — III As 6. II Em 7, 1. II Atr 1. III 3, 1. IV 5, 3. 9, 2. Judex 3. Geþyngþo 7. App A Gu 6
delatura Anzeigelohn 64, 1b — Ine 17
desubitat balista 90, 2 — *canis hominem* Af 23
difforciare 83, 2 — II As 3
dirus böse, schlimm (nicht 'grausam') Lieblingswort
von *Eadwardi temporibus fida relatione cognouimus* 8, 6 — Ursprung der *leges Eadwardi ab antiquis accepimus* Arg. 1; vgl. *Cnut*
[*electi.*] *nec prius iudicetur, quam iudices eligantur* 5, 5 — *obiurgantur, priusquam electi sint iudices* Ded 25
emundare von Inzicht reinigen 59, 4a (*-atio* 48, 2. 52, 1b) — E Gu 11. II Cn 53, 1
exaggeratione rerum 22 — *exaggerationibus profusum* Ded 4
excessus prauitatis 75, 1a — *e. malignitatis* Ded 1
factio Fehde 88, 12c — Ine 28. 74, 2
fœdus böse, schlimm (nicht 'schimpflich') Lieblingswort
forisbannitus 59, 20 — Ine Rb 30. Af 1, 7. II Ew 5, 2
gablum 56, 3 — Ine 3
grauare 20, 2. 27 — *ingr.* III Em 7, 1
grauionum prauitas 7, 2 — *g. improbitates* Arg 24; *tungrauio* IV Atr 3; *-uius* VII 2, 5
herbagium 90, 2a — Rect 2
honestum et utile 3, 2. 55, 3. 82, 5 — Qu. II Præf. 12
hosticum 10, 1 — Ine Rb 51. Cn Rb II 60
idoneare von Schuld rein erweisen 75, 11 — II As 20, 8
immobile todte Fahrhabe 59, 21 — II Cn 24
infamatio Bezichtigung 5, 8 — *-mis, -mia, -mare* (verklagen I Atr 1, 1), Lieblingswörter
infortuniorum uariis casibus euertere 63, 3 — *ua. i. concitationibus opprimere* Ded. 16
innoxiare gerichtlich unschuldig erweisen 64, 5. 92, 3a — III Atr 7
iusticiabilis gerichtlich unterstehend, verfolgbar 92, 3b — VI As 1, 4
laceratione miseros prauitas iudicum confici[*t*] 7, 2 — *lacerantur pauperes a prauis iudicibus* Judex 9
lex geschriebenes Königsgesetz der Angelsachsen 64, 6b. 69, 2. 75, 10b. 76, 7g. 78, 2b. 82, 9. 87, 4a — Ine 43, 1. Hu 6, 1
locutio Klage 64 — VI As 3
malignus (*-nitas*) schlecht, übel (nicht 'boshaft, missgünstig') Lieblingswort
malignare schädigen 11, 8 — Af 2, 1. Cn Rb II 40 ('boshaft verfahren' Vulgata; Ducange irrig: 'verstümmeln')
mancus jetzt giltige Rechnungsmünze 69, 2 — VI As 6, 2
manuire (*-itio*) vorladen 50, 2 — II As 26, 1. VI 8, 2. III Eg 3
manupastus 66, 7 — App A Gu 5

manutenere 57, 8 — I Eg Rb 6
mechanicum Kunstwerk 90, 7 — Ded 34
misfacere 86, 2 — *misdocere* (*miseuenire* E Gu 3, 1 (II Cn 53. 56)
nobilis plene, id est thainus 76, 4a — Af Rb 31
nocendi cupiditas 22. 88, 4 — *n. desideria* Ded 16
nouus implacitationis modus, noua nocendi fraus 6, 4 — *modernorum uersutia, malorum innouatio* Ded 1. 4. 32
obseruare sich hüten 87, 2c — *obseruantia* auf der Hut Af 1
ouerseunessa Geldbusse für Ungehorsam statt *oferhyrnesse* 53, 1b — II Cn 29, 1
[*persona.*] *Æquum iudicium, ubi non persona, sed opera* 33, 7 — *Iniqui iudices qui persona*[*m*] *magis quam merita* Ded 25; vgl. Arg 3
pertinentia Verwandtschaft; *sibi pertinere* verwandt sein 88, 11b — II Cn 51. Wif 9
pertranseo statt *transeo* 9, 4 — Geþyngþo 7
plaga Wunde (*-giare* verwunden) 87, 8 — Af 68. II As 6, 1
pœnitentiæ dignis fructibus 75, 5 — *d. satisfactionibus p. fructus* II Cn 39
posse Absicht (*-sibilis, -litas; impossibiliter* unabsichtlich) 41, 12. 86, 2. 87, 3a. 88, 3a — Af 36, 1. II Ew 4. II Cn 68, 3. 75, 1
potentatus (*-ūs*) Machtübung 20, 2 — Qu. II Præf. 6
prælocutiones diffinitæ bestimmte Verabredung, Abmachung 10, 4. 19, 1. 59, 2c. 87, 3 — Af 19, 3. Swer 1.
prærogatiua malitiæ 61, 18 — *meritorum* Ded 16. Arg 26
professio nostra unser (Justitiar)beruf hat *malitiosa cupiditas* 63, 3; *professorum maligna studia* 6, 2a. 8, 7 — *professorum manus impuræ, debachationes* Ded 24. 38
propensius eifrig, streng, genau 37. 82, 9a — I Cn 2, 1
respectare Termin aufschieben 26, 1 — Judex 11
robaria 10, 1 — II Atr 6, 1
sagemannus Anzeiger (Melder) eines Vergehens 63, 1 — Swer 4
salutari recordatione 7, 1 — Arg 12
seduco schädigen, vernichten — II Cn 2, 1. 40
solidi CXX faciunt hodie solidi L 76, 4b (34, 3. 79, 6) — 50 *sol.* statt 120 *scil.* I Cn 9, 1
stabilita Fanggarn, Netz für Rothwild 17, 1 — Rect 2
status causarum das für die Klage zuständige Gericht 57, 8b — Arg 32
assimulare zusammengehn 80, 3 — *insimulari* bei der Zahlung Af 19, 1
superplus Überschuss 88, 11b — VI As 6, 1
superuacuus schwächlich feige 43, 8. 88, 15 — I Cn 26, 1
triens est $^1/_3$ *denar.* 93, 31 — Af 47
in uerborum obseruantiis 64, 1c — II Wl 3, 2
uicarii 7, 2 — Judex 10
uoluntatem saltem prætendo bonam 8, 7 — *monstr*[*o*]; *uoluntatis bonæ saltem* Arg 29. Ded 26. II 17.
warantus 43, 1 — II Atr 8, 1.

43. Somit kann aus Quadripartitus und Hn nunmehr die Biographie des Verfassers erschlossen werden. Er ist 1050 — 70 ge-

boren, nicht von Englischen Eltern, wahrscheinlich in der Normandie oder einer nördlichen oder östlichen Nachbargegend, sprach Nordfranzösisch und lernte Englisch erst später, doch geläufig. Er wusste von Eadward III. nichts aus eigener Erinnerung. Vielleicht wanderte er erst als Mann in England ein, jedenfalls vor 1098, da er die Tyrannei Wilhelm's II. noch mitempfand. Für festländische Bildung spricht die Kenntniss Fränkischen Rechts. Seine philologische und philosophische Schulung stand nicht auf der Höhe Normannischer Gelehrsamkeit jener Zeit. Mehrere Jahre war er dem Erzbischof Gerhard von York, der schon 1108 starb, so vertraut befreundet, dass er dessen Privatbriefe kannte und ihn nach dessen Tode literarisch vertheidigte. Vermuthlich diente er diesem Kirchenfürsten als Kaplan mit der Feder. Einen Schriftsteller in dessen Dienst, den ultraroyalistischen Anonymus Eboracensis, lernte er wahrscheinlich kennen und theilte mit Gerhard und ihm die Anschauung, der König dürfe auch in der Kirche mitregieren. Während Gerhard und dessen Bruder arger Unsittlichkeit, ja des Teufelsdienstes geziehen wurden, verräth der Verfasser keine Spur von Ketzerei und schilt heftig auf Päderasten. Aber wie Gerhard so las auch er den heidnischen Astrologen Firmicus Maternus. Möglich dass er Gerhard in dessen Kampf gegen Anselm beigestanden hat; er verhüllte nämlich diesen Streit später mit geflissentlicher Fälschung, um Gerhard und den Hofklerus rein zu waschen. Er stand schliesslich auf Anselm's Seite und vertheidigte den Cölibat. Kanonisches Recht kannte er nicht nur aus Büchern, sondern aus der Praxis. Vielleicht diente er (als Archidiakon?) einem bischöflichen Gericht. Er wurde vor 1112 Justitia regis. Zu Winchester, für die Augen des Königs, des ersten Ministers und des Bischofs von Winchester, denen er schmeichelte, für den Gebrauch seiner Collegen, schrieb er Rechtsbücher: zunächst die Übersetzung der Angelsächsischen Gesetze, die in erster Ausgabe nicht so umfangreich oder so vollständig glossirt war wie sie jetzt vorliegt; wahrscheinlich ward ihr auch die Einleitung von 1114 erst später vorangestellt, als der Verfasser ein viertheiliges Werk plante, dessen Buch I dann jene Übersetzung ausmachte. Das zweite Buch über Acten der Gegenwart ist 1109—14 zu-

sammengestellt, aber unvollendet. Das dritte Buch als solch ein Theil existirt nicht oder nicht mehr, deckt sich aber im Kern oder doch im Plan mit Hn von c. 3 ab. Es ruht auf Buch I, bevor dieses veröffentlicht war. Vielleicht ist dies dritte Buch das Werk, über welches die Kritik herfiel, wie die Quadripartitus-Einleitung von 1114 klagt.[1] Der Verfasser selbst setzte den Krönungsfreibrief sammt dem nur für die Zeit vor 1118 passenden Prooemium dem Werke später als Einleitung voran und gab ihm damals einen Titel, der wohl die Worte *Leges Henrici* enthielt; Authenticität oder halbamtliches Ansehen beanspruchte er nicht.

In Hn schritt er von der recht gelungenen Arbeit des Übersetzens und Sammelns fort zu dem weit schwierigeren Unternehmen, lebendige Rechtsgewohnheit erstmalig darzustellen und den juristischen Stoff wissenschaftlich zu durchdringen. Dieser Versuch glückte nicht. Aber nicht die Unvollkommenheit, an der die Leges leiden, verschuldete ihren Misserfolg, sondern die barbarische Unbildung der volksrechtlichen damaligen Juristen. Wäre die Zeit auch nur für diesen Anfängerversuch reif gewesen, sie hätte ihn durch Nachfolger übertroffen. Wie tief stehen vielmehr die paar kurzen Rechtstractate der Zeitgenossen unter dem Quadripartitus und den Leges! Der heutigen Rechtsgeschichte aber bringt jene Sammlung die einzige Grundlage mancher alten Gesetztexte, und dieses Rechtsbuch den einzigen Bericht über manchen Anglonormannischen Rechtsbrauch. Sie verehrt in ihrem Verfasser Englands frühesten Schriftsteller weltlicher Jurisprudenz. Er verkörpert auf diesem Gebiete jenen wissenschaftlichen Fortschritt über die Angelsächsische Cultur hinaus, jenen Wiedereintritt Britanniens in die allgemeine Lateinische Geistesbewegung, den England fast überall dem Gallischen Klerus verdankt.

---

1) Auf Kritik des gegenwärtigen Werkes geht zwar Ded. 24 *me professorum manus impuræ conuenient*, aber 26: *expectanda uidebatur saltem bonæ uoluntatis impunitas; exigere decreueram gratiarum actiones.*

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. S.

Date Due


D04683464Z
Duke University Libraries